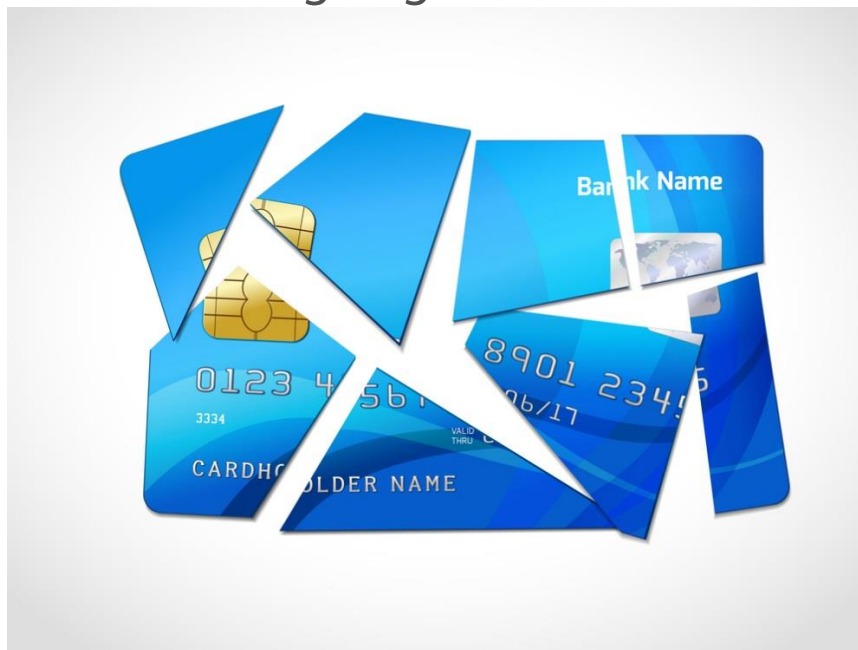


# Der Vorschlag der Kommission für vorinsolvenzliche Restrukturierung und Auswirkung auf den Gläubigerschutz

---

Rechts- und Parlamentarische  
Angelegenheiten



GENERALDIREKTION INTERNE POLITIKBEREICHE

Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten  
PE 583.155- August 2017



# **Der Vorschlag der Kommission für vorinsolvenzliche Restrukturierung und Auswirkung auf den Gläubigerschutz**

## **STUDIE**

### **Abriss**

Mit dieser auf Antrag des Rechtsausschusses (JURI) von der Fachabteilung für Bürgerrechte und institutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebenen Studie wird ein Vergleich der präventiven Verfahren der vorinsolvenzlichen Restrukturierung in verschiedenen Mitgliedstaaten vorgelegt. Ferner werden der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags für den Entwurf der Richtlinie vom 22. November 2016, die Umsetzung dieses Vorschlags und Maßnahmenempfehlungen in diesem Zusammenhang dargestellt.

## **ÜBER DIESE VERÖFFENTLICHUNG**

Dieses Forschungspapier wurde vom Ausschuss für konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments beantragt und von der Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten in Auftrag gegeben, beaufsichtigt und veröffentlicht.

Die Fachabteilungen stellen unabhängiges Fachwissen bereit, auf der Grundlage sowohl interner als auch externer Analysen, um die Ausschüsse des Europäischen Parlaments und andere parlamentarische Gremien bei der legislativen Arbeit und der demokratischen Kontrolle außen- und innenpolitischer Maßnahmen der EU zu unterstützen.

Um mit der Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten Kontakt aufzunehmen oder um ihren Newsletter zu abonnieren, wenden Sie sich bitte an: [poldep-citizens@europarl.europa.eu](mailto:poldep-citizens@europarl.europa.eu)

## **VERANTWORTLICHER BEAMTER**

Udo BUX  
Fachabteilung für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten  
Europäisches Parlament  
B-1047 Brüssel  
E-Mail: [poldep-citizens@europarl.europa.eu](mailto:poldep-citizens@europarl.europa.eu)

## **REDAKTIONSASSISTENTIN**

Monika Laura Lazaruk

## **AUTOR**

Dr. Reinhard DAMMANN, Partner, Clifford Chance Europe LLP  
Sorbonne und Sciences Po Law Schools

## **SPRACHFASSUNGEN**

Original: EN

Redaktionsschluss: Juni 2017  
© Europäische Union, 2017

Dieses Dokument ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:  
<http://www.europarl.europa.eu/supporting-analyses>

## **HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung des Verfassers wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung der Veröffentlichung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern der Herausgeber vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

## **INHALT**

|   |           |
|---|-----------|
| <b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>  | <b>5</b>  |
| <b>ZUSAMMENFASSUNG</b>  | <b>6</b>  |
| Wichtigste Ergebnisse   | 6         |
| Die wichtigsten strategischen Empfehlungen  | 7         |
| <b>1. ÜBERBLICK</b>   | <b>9</b>  |
| 1.1. Französisches Recht  | 9         |
| 1.1.1. Einleitung   | 9         |
| 1.1.2. Vergleichsverfahren  | 11        |
| 1.1.3. Varianten der Beendigung eines Vergleichsverfahrens: beschleunigte Sanierungsverfahren oder beschleunigte Verfahren der Finanzrestrukturierung | 14        |
| 1.2. Englisches Recht   | 16        |
| 1.2.1. Freiwilliger außergerichtlicher Vergleich (CVA)  | 16        |
| 1.2.2. Scheme of Arrangements   | 17        |
| 1.3. Deutsches Recht  | 18        |
| 1.3.1. Einleitung   | 18        |
| 1.3.2. Schutzschirmverfahren  | 19        |
| 1.4. Spanisches Recht   | 20        |
| 1.4.1. Einleitung   | 20        |
| 1.4.2. Artikel 5 <i>bis</i> Moratorium  | 20        |
| 1.4.3. Planverfahren nach der Vierten Zusatzbestimmung  | 20        |
| 1.5. Polnisches Recht   | 21        |
| 1.5.1. Einleitung   | 21        |
| 1.5.2. Vier neue Restrukturierungsverfahren   | 21        |
| 1.6. Italienisches Recht  | 23        |
| 1.6.1. Einleitung   | 23        |
| 1.6.2. Vergleichsverfahren (Concordato Preventivo)  | 24        |
| 1.6.3. Umschuldungsvereinbarung nach Artikel 182 bis des italienischen Konkursgesetzes ( <i>Accordi di Ristrutturazione dei Debiti</i> )              | 25        |
| 1.6.4. <i>Bewertung der Reform von 2015</i>   | 27        |
| <b>2. ANWENDUNGSBEREICH</b>   | <b>28</b> |
| <b>3. JEWEILIGER ANWENDUNGSBEREICH DER EUINSVO UND DES VORSCHLAGS</b>   | <b>31</b> |
| <b>4. UMSETZUNG DES VORSCHLAGS</b>  | <b>32</b> |
| 4.1. Französisches Recht  | 32        |

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| 4.1.1.    | Einleitung  | 32        |
| 4.1.2.    | Bestellung eines Restrukturierungsverwalters                                  | 32        |
| 4.1.3.    | Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen                                   | 32        |
| 4.1.4.    | Gläubigerklassen  | 33        |
| 4.1.5.    | Bestätigung der Restrukturierungspläne  | 33        |
| 4.1.6.    | Schutz für Zwischenfinanzierungen   | 33        |
| 4.1.7.    | Rechtsbehelfe   | 33        |
| 4.2.      | Deutsches Recht   | 34        |
| 4.2.1.    | Einleitung  | 34        |
| 4.2.2.    | Einwände  | 34        |
| 4.2.3.    | Lösungsansatz   | 35        |
| <b>5.</b> | <b>STRATEGISCHE EMPFEHLUNGEN</b>  | <b>37</b> |
| 5.1.      | Unterscheidung zwischen Insolvenz- und präventiven Restrukturierungsverfahren | 37        |
| 5.2.      | Anwendungsbereich des Vorschlags  | 38        |
| 5.3.      | Bestellung eines Restrukturierungsverwalters                                  | 38        |
| 5.4.      | Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen der Gläubiger                           | 38        |
| 5.5.      | Überprüfung des Gläubigerinteresses   | 39        |
| 5.6.      | Unternehmensgruppen   | 39        |
|           | <b>LITERATURVERZEICHNIS</b>   | <b>41</b> |

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- CVA** Company Voluntary Arrangements (Freiwilliger außergerichtlicher Vergleich)
- CDS** Credit Default Swap (Kreditausfall-Swap)
- COMI** Center Of Main Interest (Mittelpunkt des hauptsächlichen Interesses)
- EIR** European Insolvency Regulation (Europäische Verordnung über Insolvenzverfahren)
- InsO** (deutsch) Insolvenzordnung
- LBO** Leveraged Buyout (Fremdfinanzierte Übernahme)
- RL** (polnisch) Restructuring Laws (Restrukturierungsgesetze)
- SA** Sauvegarde Accélérée (Beschleunigtes präventives Sanierungsverfahren) – SA-Verfahren
- SFA** Sauvegarde Financière Accélérée (Beschleunigtes Verfahren für Finanzrestrukturierungen) – SFA-Verfahren
- AEUV** Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

## ZUSAMMENFASSUNG

Am 22. November 2016 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU vor (der „Vorschlag“)<sup>1</sup>.

Die Ziele dieser Studie bestehen darin,

- einen kurzen Überblick über die Lage in Europa zu geben, unter besonderer Berücksichtigung präventiver Restrukturierungsrahmen in Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Spanien, Polen und Italien;
- den in dem Vorschlag vorgesehenen Anwendungsbereich der präventiven Restrukturierungsrahmen darzustellen;
- die Anwendung der Neufassung der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (im Weiteren „EIR“) zu erläutern<sup>2</sup>
- verschiedene Probleme der betroffenen Gläubiger gemäß dem Vorschlag und die notwendigen Änderungen der Restrukturierungsrahmen in einigen Mitgliedstaaten eingehend darzustellen;
- strategische Empfehlungen an den Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorschlags durch die Mitgliedstaaten auszusprechen sowie Rechtssicherheit und Fairness gegenüber den Gläubigern weiter zu verbessern.

## Wichtigste Ergebnisse

Eine Zusammenschau der präventiven Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren verschiedener Mitgliedstaaten lässt Folgendes erkennen:

Manche Mitgliedstaaten können auf umfangreiche Erfahrungen mit konkreten präventiven Restrukturierungsverfahren zurückgreifen, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen; das gilt für Frankreich, das Vereinigte Königreich, Italien und Spanien; Polen hat gerade ein neues Restrukturierungsgesetz erlassen, die Niederlande erwägen, in diesem Jahr neue präventive Restrukturierungsverfahren einzuführen.

Einige Mitgliedstaaten haben noch keine konkreten Rechtsvorschriften über präventive Restrukturierungsverfahren erlassen, fördern aber die Umschuldung von Schuldnern in Eigenverwaltung innerhalb regulärer Insolvenzverfahren, die im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit vom Schuldner beantragt werden können: Deutschland, Finnland, Schweden, Frankreich.

Die vorinsolvenzliche Vergleichsvereinbarung nach englischem Recht (Scheme of Arrangement) wurde für Fälle komplexer finanzieller Restrukturierung, unter anderem auch von Unternehmensgruppen, erfolgreich eingesetzt. Dieses Instrument stellt ein interessantes Restrukturierungsmodell dar, das jedoch auf einen einfachen Cram-down-Mechanismus innerhalb jeder Gläubigerklasse beschränkt ist (ein klassenübergreifendes Cram-down ist nicht vorgesehen); vorausgesetzt wird eine doppelte Mehrheit nach Anzahl, die 75 % des Forderungsvolumens vertritt; die Mitwirkung von Gerichten ist weitgehend auf die Aufsicht über die Klassenbildung und Fairness des Restrukturierungsplans beschränkt (nicht

---

<sup>1</sup> COM (2016) 723 final.

<sup>2</sup> ABl. L 141/19 vom 5.6.2015.



notwendigerweise nach dem Kriterium des Gläubigerinteresses); eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen kann nicht beantragt werden (in Bezug auf einen einzelnen ablehnenden Gläubiger oder eine Gruppe von ablehnenden Gläubigern); es gibt keine spezifischen Vorschriften, die neue Finanzierungen oder Zwischenfinanzierungen begünstigen würden; das Gesetz sieht keine Bestellung eines Restrukturierungsverwalters vor.

Im französischen Recht gibt es ein interessantes vorinsolvenzliches Zweiphasenmodell, das konzeptionell dem Vorschlag der Kommission näher kommt und weitreichendere Instrumente zur Restrukturierung vorsieht als das Scheme of Arrangement. In der Praxis hat sich dieses Modell als sehr effizient erwiesen (es konnte eine 70%-ige Erfolgsrate erzielt werden). Während der ersten Phase bildet ein vertrauliches Vergleichsverfahren einen Rahmen, um eine einvernehmliche Umschuldungsvereinbarung zu erzielen; die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters ist zwingend und hat sich als sehr effizient erwiesen; das Gesetz sieht Abschreckungsmechanismen vor, um den Schuldner gegen eine aggressive Minderheit ablehnender Gläubiger zu schützen (Möglichkeit, die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in Form tilgungsfreier Zeiten (grace periods) zu beantragen, Aussetzung der Eröffnung von Insolvenzverfahren und Aufhebung von Ipso-facto-Klauseln). Außerdem sieht das französische Recht Save-Harbour-Bestimmungen vor, die neue Finanzierungen begünstigen; Gerichte werden nur in sehr geringem Umfang einbezogen, ihre Aufgabe ist darauf beschränkt, die Fairness der Restrukturierungsvereinbarung zu prüfen. In der zweiten Phase wird das Vergleichsverfahren in ein kurzes und vereinfachtes Insolvenzverfahren überführt (beschleunigtes finanzielles Sanierungsverfahren) und so ein Cram-down eines Drittels des Wertes der Finanzgläubiger ermöglicht (einschließlich Anleihegläubigern und somit schließlich der wichtigsten Lieferantengläubiger durch Eröffnung eines beschleunigten Sanierungsverfahrens). Die Eröffnung der zweiten Phase löst eine sofortige Unterbrechung von Gerichts- und Vollstreckungsmaßnahmen (automatic stay) aller betroffenen Gläubiger sowie eine umfassendere gerichtliche Mitwirkung aus: Zu Beginn muss das Gericht die Wahrscheinlichkeit prüfen, dass der Restrukturierungsplan von der erforderlichen Mehrheit angenommen wird; wie im Falle des Scheme of Arrangement muss dieser Plan fair sein. Das französische Modell schließlich ließe sich durch die Einführung von Gläubigerklassen in Verbindung mit einem klassenübergreifenden Cram-down-Mechanismus (wie in dem Vorschlag vorgesehen) verbessern.

## **Die wichtigsten strategischen Empfehlungen**

In der Studie werden folgende Ansätze für eine Verbesserung des Vorschlags dargelegt:

Die vordringlichste Aufgabe sollte es sein, den Anwendungsbereich des Vorschlags zu präzisieren. Jeder Mitgliedstaat sollte gemäß dem Vorschlag mindestens ein präventives Restrukturierungsverfahren oder eine Kombination mehrerer Verfahren einführen; die Mitgliedstaaten aber sollten nicht dazu verpflichtet werden, die bestehenden Insolvenzgesetze, die im Falle drohender Insolvenz greifen, wie etwa das präventive Sanierungsverfahren im französischen Recht, zu ändern, vorausgesetzt, ein Restrukturierungsrahmen ist verfügbar.

Der Vorschlag sollte mehr Handlungsspielräume für seine Umsetzung durch die Mitgliedstaaten eröffnen, zumindest in einer Hinsicht; die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters könnte zwingend sein (wie der Schlichter im französischen Recht).

Die Bedeutung der sofortigen Unterbrechung von Vollstreckungsmaßnahmen sollte abgeschwächt werden, da die Zeitspanne von 12 Monaten deutlich zu lange erscheint. Das vorinsolvenzliche Scheme of Arrangement und die französischen Schlichtungsverfahren haben gezeigt, dass ein erfolgreicher Restrukturierungsrahmen nicht notwendigerweise eine

allgemeine Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen erfordert. Die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen jedoch könnte sich als hilfreich erweisen, um für die Dauer des Verfahrens den Widerspruch durch eine Minderheit ablehnender Gläubiger zu verhindern, wie im französischen Vergleichsverfahren der Fall. Eine sofortige Unterbrechung von Vollstreckungsmaßnahmen sollte nur gewährleistet werden, wenn das Gericht die Erfolgchancen einer Umschuldung positiv einschätzt.

Eine Bezugnahme auf den Liquidationswert, um in einer Cram-down-Situation den Schutz der Gläubigerminderheit zu bestimmen, wird weder im Scheme of Arrangement noch im französischen beschleunigten Sanierungsverfahren zugrunde gelegt, lediglich im regulären deutschen Insolvenzverfahren ist das der Fall. Eine flexiblere Fairness-Prüfung scheint ausreichend, um den Schutz der Gläubigerminderheit sicherzustellen; eine umfassendere Evaluation der Unternehmensfortführung wäre komplexeren Fällen vorbehalten, die ein klassenübergreifendes Cram-down der Anteilseigner einschließen.

Der Vorschlag sollte um einen neuen Abschnitt über die präventive Umschuldung von Unternehmensgruppen ergänzt werden.

# 1. ÜBERBLICK

Der Vorschlag beruht auf (i) bestehenden Rechtsvorschriften mit Bezug auf präventive Restrukturierungsrahmen in einigen Mitgliedstaaten sowie (ii) einigen Bestimmungen zur Regelung von Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code. Nachfolgend werden die bestehenden präventiven Restrukturierungsregelungen im französischen, deutschen, englischen<sup>3</sup>, spanischen, polnischen und italienischen Recht dargestellt.<sup>4</sup>

## 1.1. Französisches Recht

### 1.1.1. Einleitung

Die Erfahrungen Frankreichs mit präventiven Restrukturierungsrahmen reichen in das Jahr 1984 zurück, als das *règlement amiable*, der Vorläufer des Vergleichs, in das französische Recht eingeführt wurde. Seitdem haben die Rechtsprechung und mehrere Gesetzesreformen die Gesetzeslandschaft umgeformt.

Das französische Recht sieht mehrere präventive Restrukturierungsverfahren für einen nicht insolventen Schuldner vor. Es handelt sich dabei um das Verfahren des *mandat ad hoc* (Bestellung eines gerichtlichen Ad-hoc-Bevollmächtigten), den Vergleich und das präventive Sanierungsverfahren (*procédure de sauvegarde*); jedoch nur der Vergleich, in Kombination mit SFA/SA-Verfahren als einer möglichen Beendigungsvariante in einem zweistufigen Szenario fällt in den Anwendungsbereich des Vorschlags<sup>5</sup>. Wie eingehender in Kapitel III unten erläutert wird, fallen das *mandat ad hoc* und das präventive Sanierungsverfahren (*procédure de sauvegarde*) nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlags.

**Vergleichsverfahren** sollen Verhandlungen zwischen dem Schuldner und seinen wichtigsten (Finanz-) Gläubigern erleichtern, die mit dem Ziel geführt werden, eine einvernehmliche Restrukturierungsvereinbarung abzuschließen und so die Eröffnung eines regulären Gesamtverfahrens zu vermeiden. Der Vergleich hat sich als sehr vorteilhaft und effizient erwiesen. Im Falle finanzieller Schwierigkeiten mittelständischer Unternehmen beantragen Schuldner nun in der Regel die Eröffnung von Vergleichsverfahren. Im Jahr 2015 wurden in Frankreich 1 000 solcher Verfahren eröffnet, was einen Zuwachs von 72 % gegenüber 2011 darstellt. Noch interessanter: Die Erfolgsrate dieser Verfahren lag bei rund 70 %.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Das englische Recht wurde nicht von dieser Studie ausgenommen, weil der Vorschlag früher als der Brexit in Kraft treten könnte. Außerdem ist das *Scheme of Arrangement* ein interessantes Beispiel für Vergleichszwecke und kann dem niederländischen Gesetzgeber als Modell dienen.

<sup>4</sup> Nach dem finnischen Unternehmensrestrukturierungsgesetz von 2007 sind keine präventiven Restrukturierungsverfahren vorgesehen. Insolvenzverfahren können auf Antrag eines Schuldners im Falle drohender Insolvenz eröffnet werden. Der niederländische Gesetzgeber plant, in diesem Jahr vorinsolvenzliche präventive Restrukturierungsverfahren nach dem Vorbild des *Scheme of Arrangement* und Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code einzuführen. Die Situation ist vergleichbar in Schweden, wo Insolvenzverfahren bei drohender Insolvenz eröffnet werden können. Das Kriterium der „Wahrscheinlichkeit der Insolvenz“ senkt den Schwellenwert gegenüber dem derzeit in Schweden geltenden gesetzlichen Äquivalent.

<sup>5</sup> R. Dammann/M. Boché-Robinet, *Transposition du projet de directive du 22 novembre 2016 sur l'harmonisation des procédures de restructuration préventive en Europe: une chance à saisir pour la France*, D. 2017 (in Vorbereitung).

<sup>6</sup> Siehe den Bericht vom 1. Juli 2016 des Haut Comité Juridique de la Place Financière de Paris (*HCJP*) über Insolvenzverfahren, S. 7, [www.hcjp.fr](http://www.hcjp.fr).

Während der Vergleichsverfahren kann vom Gericht lediglich eine **Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen** in Form einer tilgungsfreien Zeit (grace period) angeordnet werden. Ein allgemeines Moratorium oder ein Cram-down-Mechanismus gegen eine Gläubigerminderheit sind nicht anwendbar. Diese können durch Umwandlung eines Vergleichs in SFA/SA-Verfahren ermöglicht werden. In dieser Hinsicht war die Restrukturierung von Thomson (Technicolor), einem börsennotierten Unternehmen mit Sitz in Paris und New York, wegweisend.

2009 handelte Thomson (Technicolor) mit seinen Hauptfinanzgläubigern einen Umschuldungsplan aus, der eine Umwandlung von Forderungen in Kapitalbeteiligung einschloss, um seine 2,7 Mrd. EUR betragenden Schulden zu reduzieren; es konnte aber keine einvernehmliche Vereinbarung mit allen Finanzgläubigern erzielt werden. Eine Gruppe von nachrangigen Minderheitsinhabern, die deutlich aus dem Geld waren, widersetzte sich dem Plan und versuchte, Thomson dazu zu zwingen, deren Anleihen zu einem sehr hohen Preis zurückzukaufen, der von einem wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet vollkommen ungerechtfertigt war<sup>7</sup>. Um ihren Widerstand auszuräumen und ein Cram-down der Sicherungsnehmer einer Kreditausfallswap („CDS“) durchführen zu können, beantragte Thomson beim Handelsgericht von Nanterre die Eröffnung „vorgefertigter“ Verfahren zur Konkursabwendung. Die Eröffnung eines solchen innovativen beschleunigten („fast track“) präventiven Sanierungsverfahrens wurde an der Börse als positives Signal für die Lösung der finanziellen Schwierigkeiten der Gruppe gewertet, der Aktienkurs stieg. Die erfolgreiche Umsetzung des vorgefertigten Sanierungsplans nahm 10 Wochen in Anspruch.<sup>8</sup>

Die französischen Gesetzgeber zogen Lehren aus dem Fall Thomson und führten im Oktober 2010 beschleunigte Verfahren der Finanzrestrukturierung (*sauvegarde financière accélérée* – SFA-Verfahren) als einen Cram-down-Mechanismus zur Beendigung von Vergleichsverfahren ein, in dessen Rahmen ein „vorgefertigter“ Erhaltungsplan umgesetzt werden kann<sup>9</sup>. Diese beschleunigten präventiven Sanierungsverfahren ermöglichen es dem Schuldner, einen Restrukturierungsplan umzusetzen, ohne die Stellung seiner nicht finanziellen Gläubiger in Mitleidenschaft zu ziehen. Lediglich die Finanzgläubiger sind in dieses Verfahren einbezogen und von den Auswirkungen des Restrukturierungsplans betroffen.

Durch eine Verordnung vom 12. März 2014 führte der französische Gesetzgeber ein beschleunigtes Sanierungsverfahren (*sauvegarde accélérée* – SA-Verfahren) als neue Variante der Beendigung von Vergleichen ein, das ein Cram-down gegen alle Gläubiger, mit Ausnahme von Beschäftigten, also nicht nur gegenüber Finanzgläubigern, ermöglicht.<sup>10</sup>

Die SFA/SA-Verfahren haben einen „abschreckenden“ Effekt auf Gläubigerminderheiten. Sie wissen, dass ihr Hold-up-Wert dank der Einführung dieses beschleunigten Beendigungsmechanismus begrenzt ist, und ziehen es in der Praxis vor, einige kleinere Vorteile innerhalb des Rahmens einer einvernehmlichen Vergleichsvereinbarung auszuhandeln, als in SFA/SA-Verfahren einem Cram-down ausgesetzt zu sein. Daher sind

---

<sup>7</sup> Siehe R. Dammann, Umsetzung des EU-Richtlinienvorschlags vom 22.11.2016

<sup>8</sup> Siehe R. Dammann/ G. Podeur, *Sauvegarde financière expresse: vers une consécration du „prépack à la française“*, D. 2010, A. Lienhard after Art. L. 628-1. Siehe auch R. Dammann/G. Podeur, *Pre-arranged sauvegarde for Thomson*, *Global Turnaround* April 2010; R. Dammann et G. Podeur, *Affaire Thomson-Technicolor: le clap de fin*, *BJE März/April 2012*, *Eclairage*, S. 78.

<sup>9</sup> Das Gesetz Nr. 2010-1249 vom 22. Oktober 2010. Siehe R. Dammann/S. Schneider, *La sauvegarde financière accélérée – analyse et perspectives d'avenir*, D. 2011, 1429; M. Menjucq, *Adoption de la „sauvegarde financière accélérée“: consécration du „prepackaged plan“ en droit français*, *RPC Nov./Dez. 2010.6*; G. Couturier, *Les créanciers et la sauvegarde financière de l'entreprise en difficulté*, *BJS 2010*, 683; F.-X. Lucas, *Le plan de sauvegarde apprêté ou le prepacked plan à la française*, *Cah. dr. entr. 2009/5*, 35.

<sup>10</sup> Verordnung Nr. 2014-326, ratifiziert durch das Gesetz Nr. 2016-1547 vom 18. November 2016.

Vergleichsverfahren auf dem rechtlichen Gebiet präventiver Restrukturierungsverfahren immer noch das vorherrschende Instrument.

### 1.1.2. Vergleichsverfahren

#### a. Die Eröffnung von Verfahren

Vergleichsverfahren können auf alleinige Initiative von Schuldern eingeleitet werden, die (i) nicht zahlungsunfähig sind oder in den vergangenen 45 Tagen keine Zahlungsunfähigkeit zu verzeichnen hatten und (ii) gegenwärtig oder in absehbarer Zukunft mit rechtlichen, wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Die Eröffnung von Schlichtungsverfahren beginnt mit der zwingenden Bestellung eines Schlichters durch den Präsidenten des zuständigen Gerichts. Dieser wird grundsätzlich aus dem Verzeichnis von Verwaltern (*administrateurs judiciaires/mandataires judiciaires*) ausgewählt, der Schuldner kann aber eine Person seiner Wahl für die Bestellung vorschlagen; diesem Vorschlag wird meistens vom Präsidenten des Gerichts stattgegeben.

Hat der Schuldner bereits einen Nutzen aus der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens gezogen, darf er im Zeitraum von mindestens drei Monaten nach Beendigung des früheren Verfahrens kein anderes folgendes Vergleichsverfahren beantragen.

#### b. Schuldner in Eigenverwaltung

Vergleichsverfahren sind streng vertraulich. Eröffnete Verfahren werden von dem Schlichter den Haupt(finanz)gläubigern bekanntgegeben, diese werden zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen. Der Schlichter greift nicht in das Unternehmensmanagement ein. Die Geschäftsführung nimmt ihre Aufgaben weiterhin wahr und behält die volle Kontrolle über die Vermögenswerte und das operative Tagesgeschäft des Unternehmens des Schuldners. Der Schlichter wird vom Amtsgericht ermächtigt; seine Aufgabe ist es, den Schuldner bei seinen Verhandlungen zu unterstützen; er verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Insbesondere ist der Schlichter in der Lage, den Gläubigern zu erklären, dass eine einvernehmliche Lösung mit dem Schuldner in ihrem Interesse ist, indem er die möglichen Folgen von Insolvenzverfahren, falls keine Vereinbarung erzielt wird, darlegt. Der Schlichter setzt den Präsidenten des Gerichts regelmäßig und auf vertraulicher Basis über die Entwicklung der Situation in Kenntnis.

#### c. Dauer des Verfahrens

Der Schlichter wird für die Dauer von maximal vier Monaten bestellt; diese Zeitspanne kann ausgeweitet werden, sofern die Gesamtdauer des Vergleichsverfahrens fünf Monate nicht überschreitet.

#### d. Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen

Die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens löst keinen (allgemeinen) Zahlungsaufschub aus, sie hat auch keine Beschränkung der Rechte der Gläubiger zur Folge, gerichtliche Maßnahmen zur Beitreibung ihrer Forderungen gegen den Schuldner einzuleiten.

In der Praxis jedoch sehen an Verhandlungen beteiligte Gläubiger in der Regel für die Dauer der Schlichtung von solchen Schritten ab, insbesondere da nach den Artikeln 1343-5 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs der Schuldner bei Gericht beantragen kann, die Zahlungsverpflichtungen für eine Dauer von bis zu maximal zwei Jahren zurückzustellen oder anderweitig neu zu terminieren („tilgungsfreie Zeit“). In diesem Zusammenhang kann der Präsident des Gerichts, in dem das Schlichtungsverfahren eröffnet wurde, gemäß Artikel

L. 611-7 des französischen Handelsgesetzbuchs eine solche tilgungsfreie Zeit anordnen, wenn ein Gläubiger während des Vergleichsverfahrens gegen den Schuldner Verfahren einleitet oder diesem eine Zahlungsaufforderung zukommen lässt. Der Präsident des Gerichts wird seine Entscheidung auf die Empfehlung des Schlichters stützen.

Da ein Gläubiger tilgungsfreie Zeiten vertraglich nicht ausschließen kann, können Schuldner in der Praxis das Recht auf Beantragung tilgungsfreier Zeiten nutzen, um Gläubiger dazu zu bewegen, einer Umschuldungsvereinbarung im Rahmen von Vergleichsverfahren zuzustimmen. Seit dem 1. Juli 2014 kann der Präsident eines Gerichts sogar nach Abschluss von Vergleichsverfahren (während der Ausführung der Schlichtungsvereinbarung) Gläubigern eine solche tilgungsfreie Zeit auferlegen, die eine Beteiligung an dieser Vereinbarung abgelehnt haben.

Nach französischem Recht hat der Schuldner nicht die Möglichkeit, eine allgemeine Aussetzung, die alle Gläubiger erfasst, zu beantragen. Eine solche Möglichkeit bestand vor der Reform von 2005, wurde aber aus folgenden Gründen in der Praxis nicht angewendet: Vergleichsverfahren sind vertraulich, diese Vertraulichkeit würde notwendigerweise aufgehoben, wenn das Gericht eine allgemeine Aussetzung anordnete. In einem solchen Fall muss der Schuldner sich zu seinen finanziellen Schwierigkeiten öffentlich bekennen, ohne seinen Lieferantengläubigern (die nicht in die Verfahren einbezogen sind) einen tragfähigen Restrukturierungsplan vorlegen zu können; seine finanziellen Schwierigkeiten werden somit zunehmen. Ein Antrag auf allgemeine Aussetzung in einer frühen Phase präventiver Restrukturierungsverfahren wäre somit kontraproduktiv, er würde das Vertrauen der Stakeholder in die Fähigkeit des Schuldners zerstören, sein Unternehmen zu sanieren.

Eine allgemeine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen ist in Fällen einer Umwandlung von Vergleichsverfahren in SFA/SA-Verfahren auf der Grundlage eines einzigen Antrags des Schuldners vorgesehen, ein Cram-down gegen die Gläubigerminderheit durchzuführen (ausführlicher dazu unten).

#### **e. Folgen der Eröffnung von Vergleichsverfahren**

Der Schuldner ist für Dauer des Vergleichsverfahrens von der Pflicht entbunden, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Während des Vergleichsverfahrens haben die Gläubiger nicht die Möglichkeit, ein (außergerichtliches) Insolvenzverfahren (*redressement judiciaire, liquidation judiciaire*) einzuleiten.

Gläubiger, die sich an Umschuldungsverhandlungen beteiligen, willigen in der Regel einem Moratorium oder einem Stillhalteabkommen unter der Ägide des Schlichters zu. Während des Vergleichsverfahrens ist der Schuldner zur Begleichung der nicht aus dem üblichen Geschäftsbetrieb entstehenden Forderungen unbeteiligter Gläubiger (die nicht an den Verhandlungen teilnehmen und nicht an eine tilgungsfreie Zeit gebunden sind) verpflichtet.

Kraft der Verordnung vom 12. März 2014 sind vertragliche Bestimmungen nichtig, die Nachteile für den Schuldner aus dem alleinigen Grund der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens nach sich ziehen; das gilt etwa für Verfallklauseln, die mit der Eröffnung solcher Verfahren greifen.

Diese Schutzmaßnahmen im Zusammenspiel mit der Möglichkeit, eine tilgungsfreie Zeit zu beantragen, haben sich als wirksam erwiesen, den Schuldner mit Unterstützung durch den Schlichter in die Lage zu versetzen, eine einvernehmliche Umschuldungsvereinbarung mit seinen Hauptfinanzgläubigern oder Hauptgläubigern auszuhandeln.

## **f. Restrukturierungsplan**

Wird eine Vereinbarung zwischen dem Schuldner und seinen an den Verhandlungen beteiligten Hauptfinanzgläubigern oder Hauptgläubigern erzielt, kann die Vergleichsvereinbarung entweder auf Antrag einer der Parteien durch Beschluss des Präsidenten des Gerichts (*constat*) anerkannt oder durch ein förmliches Urteil des Gerichts inhaltlich bestätigt werden (*homologation*).

Im Falle einer inhaltlichen Bestätigung (*homologation*) der Vergleichsvereinbarung muss das Gericht feststellen, dass (i) der Schuldner nicht zahlungsunfähig ist oder die Vergleichsvereinbarung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners beendet, dass (ii) die Vereinbarung sicherstellt, dass das Unternehmen fortbestehen und (iii) nicht übermäßig (indirekt) die Rechte Dritter beeinträchtigen wird.

Die Vereinbarung verletzt nicht die Rechte jener Gläubiger, die nicht zu den Parteien der Vergleichsvereinbarung zählen, mit Ausnahme der Möglichkeit des Schuldners, eine tilgungsfreie Zeit zu beantragen. Während die bloße Anerkennung der Vergleichsvereinbarung die Vertraulichkeit des Vergleichsverfahrens nicht gefährdet, macht die gerichtliche Bestätigung das laufende Vergleichsverfahren und die Vergleichsvereinbarung öffentlich. Der Inhalt der Vereinbarung jedoch bleibt, mit Ausnahme etwaiger neuer Garantien, der Prioritätenrangfolge und des Volumens etwaigen „frischen Geldes“, vertraulich. Während ein solcher Verlust an Vertraulichkeit ein Nachteil der gerichtlichen Bestätigung der Vereinbarung sein kann, impliziert dies auch, dass der Schuldner seine Probleme erfolgreich angegangen, eine Restrukturierung vorgenommen und schließlich nicht (mehr) insolvent ist.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Vergleichsvereinbarung ist jede Partei der Vereinbarung berechtigt, vor Gericht deren Aufhebung zu beantragen. Der Beginn eines nachfolgenden Gesamtverfahrens beendet die Vergleichsvereinbarung automatisch; in diesem Fall werden die Gläubiger ihre Forderungen und Sicherungsrechte in vollem Umfang geltend machen, die früher an sie gezahlten Beträge jedoch behalten.

## **g. Schutz neuer Finanzierungen**

Die gerichtliche Bestätigung der Vergleichsvereinbarung bietet den Parteien einige Vorteile für den Fall der nachfolgenden Eröffnung eines Gesamtverfahrens:

(i) Gläubigern, die dem notleidenden Schuldner neue Darlehen gewähren, und/oder Lieferanten, die diesem einen Lieferantenkredit einräumen (nicht Anteilseigner, die neues Eigenkapital einbringen), kommt die Priorität der Zahlung vor allen vor und nach dem Antrag auf Aufhebung der Vereinbarung bestehenden Forderungen zugute (mit Ausnahme bestimmter Forderungen aus Arbeitsverhältnissen und der aus dem Antrag entstehenden Gerichtskosten); sowie

(ii) im Falle einer nachfolgenden gerichtlichen Sanierung oder eines Liquidationsverfahrens kann das Datum der Insolvenz vom Gericht nicht früher festgelegt werden als das Datum des förmlichen Urteils zur Bestätigung der Vergleichsvereinbarung (außer im Betrugsfall). Folglich können kein Rechtsakt und keine Geldleistung, die vor dem Beschluss der Bestätigung der Vergleichsvereinbarung oder auf seiner Grundlage ergangen oder getätigt wurden, angefochten und aufgehoben werden (**„Safe-Harbour-Prinzip“**).

Die Vorrangigkeit der Befriedigung von Gläubigern, die neue Gelder, Güter oder Leistungen bereitstellen, um die Fortführung der Geschäftstätigkeit eines in Schwierigkeiten geratenen Unternehmens sicherzustellen, wurde mit der Verordnung vom 12. März 2014 bekräftigt. Vor der Reform galt die Vorrangigkeit nur für Gläubiger, die zum Zeitpunkt der gerichtlich bestätigten Vergleichsvereinbarung Geldmittel zur Verfügung gestellt hatten. Durch die

Reform wird die Vorrangigkeit auf jeden Gläubiger ausgeweitet, der neue Gelder während des Vergleichsverfahrens bereitstellt, sofern aus diesem Verfahren eine gerichtlich bestätigte Vergleichsvereinbarung hervorgeht.

Die Reform verschafft Gläubigern, die neue Gelder zur Verfügung stellen, einen zusätzlichen Schutz, wenn ein nachfolgendes Insolvenzverfahren eröffnet wird. Kommt es zu nachfolgenden präventiven Sanierungsverfahren oder gerichtlichen Reorganisationsverfahren, können solche neu aufgenommenen Darlehen nicht im Rahmen eines gerichtlich auferlegten Reorganisationsplans umgeschuldet werden. Zudem kann ihnen seit der Reform vom 18. November 2016 eine Umschuldung und Abschreibung ihrer Forderungen nicht länger im Rahmen eines Reorganisationsplans, der von einer Zweidrittelmehrheit eines Gläubigerausschusses angenommen wurde, auferlegt werden.

### 1.1.3. Varianten der Beendigung eines Vergleichsverfahrens: beschleunigte Sanierungsverfahren oder beschleunigte Verfahren der Finanzrestrukturierung

SFA/SA-Verfahren sind Unterkategorien ordentlicher Sanierungsverfahren. Sie sind keine eigenständigen Verfahren, sondern können nur von dem Schuldner als „Umwandlung“ laufender Vergleichsverfahren eröffnet werden. Die Dauer von SFA-Verfahren beträgt höchstens einen Monat und ist einmalig verlängerbar. Für SA-Verfahren gilt eine Höchstdauer von drei Monaten.

Um SFA/SA-Verfahren zu beantragen, muss ein Unternehmen (i) ein Vergleichsverfahren eröffnet haben, (ii) darf ein Unternehmen gegenwärtig oder bis zu 45 Tagen vor der Beantragung eines Vergleichsverfahrens keine Zahlungsunfähigkeit aufweisen und (iii) keine finanziellen Schwierigkeiten haben, die es aus eigenen Kräften nicht bewältigen kann, muss ein Unternehmen (iv) regelmäßig von einem Abschlussprüfer oder Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschlüsse vorweisen können und (v) entweder (x) über eine Bilanzsumme in Höhe von mindestens 25 Mio. EUR oder (y) eine Bilanzsumme in Höhe von mindestens 10 Mio. EUR verfügen, wenn dieses Unternehmen ein anderes Unternehmen kontrolliert, in dem über 150 Mitarbeiter beschäftigt sind oder das einen Umsatz von über 20 Mio. EUR erzielt oder über eine Bilanzsumme von mindestens 25 Mio. EUR verfügt.

Zudem muss ein Schuldner, wenn er SFA/SA-Verfahren beantragt, (i) den Entwurf eines Plans im Zusammenhang mit dem Vergleichsverfahren vorbereitet haben, der auf einen langfristigen Schutz seiner Geschäftstätigkeit zielt, und (ii) vor Gericht glaubhaft machen, dass dieser Plan voraussichtlich von einer hinreichenden Zahl von betroffenen Gläubigern (d. h. von Finanzgläubigern in SFA-Verfahren und allen Gläubigern, mit Ausnahme von Beschäftigten, in SA-Verfahren) unterstützt wird.

SFA/SA-Verfahren zeichnen sich grundsätzlich, mit Ausnahme bestimmter Aspekte, durch die gleichen Merkmale aus wie traditionelle Sanierungsverfahren. So kann der im Zusammenhang mit SFA/SA-Verfahren vorgeschlagene Entwurf eines Restrukturierungsplans die Umschuldung, Schulden-Abschreibung oder Umwandlung von Schulden in Beteiligungskapital unter den gleichen Bedingungen wie in Sanierungsverfahren vorsehen oder unter bestimmten Voraussetzungen auferlegen.

Für Zwecke von SFA/SA-Verfahren ist der Schlichter ein gerichtlich bestellter Verwalter und das Gericht, vor dem das Vergleichsverfahren eröffnet wird, zuständig für SFA/SA-Verfahren.

Was das Geltendmachen von Forderungen betrifft, hängt die Situation davon ab, ob die Gläubiger an dem Vergleichsverfahren teilgenommen haben oder nicht. Bei Gläubigern, die an diesem Verfahren teilgenommen haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Forderungen im Rahmen der SFA/SA-Verfahren geltend gemacht haben; sie können jedoch die Höhe ihrer Forderungen aktualisieren. Gläubiger, die nicht teilgenommen haben, sind gehalten, ihre Forderungen in Sanierungsverfahren geltend zu machen.



Die Annahme des Sanierungsplans und der Cram-down der Gläubigerminderheit erfolgen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für ordentliche Sanierungsverfahren. In diesem Zusammenhang sieht das französische Recht keine Bildung eigener Gläubigerklassen vor, die den objektiven Kriterien der Klassenbildung entsprechen würden (gesicherte, ungesicherte und nachrangige Gläubiger), sondern unterscheidet zwischen drei Gläubigerausschüssen. Der erste Ausschuss umfasst die Kreditinstitute und vergleichbare Institute und Einrichtungen, die dem Schuldner Kredite oder Vorschüsse gewährt haben, ferner deren Abtretungsgläubiger. Der zweite Ausschuss umfasst Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen des Schuldners mit einem Anspruch auf über 3 % des gesamten Forderungsvolumens aller Lieferanten. Hat der Schuldner Anleihen und/oder Schuldverschreibungen ausgegeben, wird ein „dritter Ausschuss“ für alle Anleihen- und Schuldverschreibungsgläubiger gebildet (*assemblée unique des obligataires*), der dem Plan zuzustimmen hat, über den bereits die beiden erstgenannten Ausschüsse abgestimmt haben.

Dem Schuldner werden große Handlungsspielräume beim Entwurf seines Sanierungsplans eingeräumt. So kann der Sanierungsplan eine Umschuldung oder Abschreibung von Schulden, eine Umwandlung von Schulden in Beteiligungskapital sowie eine Teilschließung oder Teilveräußerung des Unternehmens und teilweise Einstellung der Geschäftstätigkeit einschließen. Forderungen an Mitglieder des Ausschusses können über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren umgeschuldet werden, es ist nicht erforderlich, dass diese innerhalb einer bestimmten Zeitspanne um einen festgelegten Betrag gesenkt werden. Nach dem Plan können Gläubiger innerhalb eines Ausschusses auch unterschiedlich behandelt werden, wenn die objektive wirtschaftliche Situation das erfordert. Der den Ausschüssen vorgelegte Plan muss auch die Gläubiger betreffenden Nachrangigkeitsvereinbarungen berücksichtigen, die vor der Eröffnung der Verfahren abgeschlossen wurden; unklar ist jedoch, ob der Plan sämtlichen Anforderungen solcher Gläubigervereinbarungen entsprechen muss.

Hat der Schuldner den Sanierungsplan entworfen, ist dieser, bevor er dem Gericht vorgelegt wird, den Gläubigerausschüssen vorzuschlagen. In jedem Ausschuss erfolgt eine Genehmigung durch eine Zweidrittelmehrheit bezogen auf das Forderungsvolumen der bei der Abstimmung über den Plan anwesenden Gläubiger. Nicht zustimmende Gläubiger sind an die Entscheidung dieser Zweidrittelmehrheit gebunden.

Nach der Verordnung vom 12. März 2014 ist zudem vorgesehen, dass Gläubiger, die Parteien von Nachrangigkeitsvereinbarungen oder von Vereinbarungen bezüglich der Ausübung ihres Wahlrechts sind oder denen eine Vereinbarung zum Vorteil gereicht, wobei ein Dritter die Forderungen ganz oder teilweise befriedigen muss, in den Gläubigerausschüssen (und auch auf der Generalversammlung der Anleihegläubiger) den Verwalter darüber in Kenntnis zu setzen haben. Es obliegt dann dem Verwalter, deren Wahlrechte festzulegen. Lässt sich keine Einigung in Bezug auf die Wahlrechte erzielen, können der Verwalter oder der betreffende Gläubiger ein außerordentliches Verfahren einleiten, um eine Entscheidung durch den Präsidenten des Gerichts einzuholen. Hat der Gläubigerausschuss dem Plan zugestimmt, wird er dem Ausschuss der Anleihegläubiger zur Annahme vorgelegt. Die Zustimmung im Ausschuss der Anleihegläubiger bedarf ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit bezogen auf den Wert der von den bei der Abstimmung anwesenden Personen gehaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen.

Lediglich Finanzgläubiger, die dem Ausschuss der Kreditinstitutionen (oder ähnlichen Arten von Einrichtungen) und dem Ausschuss der Anleihen- und Schuldverschreibungsgläubiger angehören, werden in SFA-Verfahren einbezogen. Anders als im Sanierungsverfahren wird kein Ausschuss von Lieferanten gebildet. Andere Gläubiger, die nicht Finanzgläubiger sind (einschließlich öffentlicher Gläubiger, etwa die Finanzbehörden oder Sozialversicherungsanstalten und Lieferanten), sind nicht unmittelbar von SFA-Verfahren betroffen. Deren Forderungen unterliegen keiner automatischen Durchsetzungssperre und

sind weiterhin fällig und zahlbar entsprechend den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen.

Im Rahmen von SA-Verfahren wird auch ein Ausschuss von Hauptlieferanten gebildet. Gläubiger, die keinem Ausschuss angehören, werden individuell zu dem Plan konsultiert.

Nach der Zustimmung der Gläubiger zu dem Plan (im Ausschuss und/oder einzeln) bestätigt das Gericht den Sanierungsplan, wenn es feststellt, dass dieser die Interessen aller Gläubiger hinlänglich schützt (Fairnessprüfung ohne spezifische Kriterien). Hat das Gericht den Plan bestätigt, ist er für alle Gläubiger (einschließlich ablehnender Mitglieder eines Ausschusses) bindend. Lehnen Gläubiger eine Zustimmung des Plans ab, kann das Gericht ihnen keine Kürzung ihrer Forderungen auferlegen. Das Gericht kann jedoch Gläubigern, die eine ablehnende Position vertreten (selbst Finanzbehörden), eine Umschuldung oder Stundung ihrer Forderungen für maximal zehn Jahre auferlegen.

Diese Regelungen, die nicht im Einklang mit dem Vorschlag stehen, werden in der französischen Lehrmeinung kritisiert.<sup>11</sup> Insbesondere sind im französischen Recht keine ausschussübergreifenden Cram-down-Mechanismen vorgesehen; nachrangige Anleihe- und Schuldverschreibungsgläubiger verfügen so über eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Vetomacht. Zudem ist kein effizientes Instrument verfügbar, um ein Cram-down gegen Anteilseigner durchzuführen, die vernunftwidrig die Annahme oder Umsetzung eines Restrukturierungsplans verhindern, der die Bestandsfähigkeit des Unternehmens wiederherstellen würde.

## 1.2. Englisch Recht

Im englischen Recht setzen sich präventive Restrukturierungsrahmen aus zwei unterschiedlichen Verfahren zusammen: dem freiwilligen außergerichtlichen Vergleich (**Company Voluntary Arrangement „CVA“**) und der Vergleichsvereinbarung (Scheme of Arrangement).

### 1.2.1. Freiwilliger außergerichtlicher Vergleich (CVA)

Ein CVA kann die Form eines präventiven Restrukturierungsplans haben oder einfach eingesetzt werden, um eine Aufteilung des Vermögens zwischen den Gläubigern zu erleichtern. Das Ziel solcher Vergleiche ist es, ablehnende Gläubiger an die Vorschläge zu binden.

Mit dem Insolvenzgesetz aus dem Jahr 2000 (Insolvency Act 2000) wurden unter anderem neue Regelungen für CVAs kleiner Unternehmen eingeführt, die ein Moratorium für die Dauer von bis zu drei Monaten beanspruchen können, wenn deren Geschäftsführer einen CVA vorgeschlagen haben. Ein kleines Unternehmen muss, um als solches eingestuft zu werden, mindestens zwei der drei folgenden Anforderungen erfüllen: einen Umsatz von höchstens 6,5 Mio. GBP erzielen; über ein Vermögen von maximal 3,26 Mio. GBP verfügen; weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen. Während eines Moratoriums können unter anderem Kreditsicherheiten nicht verwertet werden, und es können keine Verfahren gegen das Unternehmen oder sein Eigentum eröffnet oder fortgeführt werden, es sei denn mit Billigung durch ein Gericht. Ein solches Moratorium ermöglicht es also einem Unternehmen, einen Vorschlag zu unterbreiten, um mit seinen Gläubigern einen Vergleich zu erzielen.

---

<sup>11</sup> Siehe R. Dammann/ G. Podeur, Le rééquilibrage des pouvoirs du profit des créanciers résultant de l'ordonnance du 12 March 2014, D. 2014, S. 752; R. Dammann/F.-X. Lucas, Le nouveau dispositif de dilution ou d'éviction de l'associé qui ne finance pas le plan de redressement de la société, BJS Oct. 2015, S. 521; R. Dammann/F.-X. Lucas, Faut-il déjà réformer la réforme du 12 mars 2014 BJE Mai 2014 S. 143.

Der Vorschlag kann sich nicht auf die Rechte gesicherter Gläubiger auswirken, Sicherheiten ohne Zustimmung durch die betreffenden Gläubiger zu verwerten; somit verfügen gesicherte Gläubiger effektiv über ein Veto gegen einen Vergleich, wenn er deren Rechte berührt. Einem Vorschlag, nach dem eine bevorrechtigte Forderung eines Unternehmens auf andere Weise als mit Vorrang gegenüber nicht bevorrechtigten Forderungen befriedigt werden soll, kann auf einer Versammlung ohne Einwilligung des bevorrechtigten Gläubigers zu einer solchen Änderung nicht zugestimmt werden. Die Zustimmung zu einem Vorschlag bedarf der Unterstützung des CVA durch eine Stimmenmehrheit von über der Hälfte der Anteilseigner bezogen auf den Wert und über 75 % der Gläubiger bezogen auf den Wert. (Wenn jedoch die Entscheidungen der Gläubiger von denen der Anteilseigner abweichen, hat die Entscheidung der Gläubiger mehr Gewicht, sofern ein Mitglied der Versammlung das Recht hat, die Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens zu beantragen).

### 1.2.2. Scheme of Arrangements

Das Scheme of Arrangements ist kein Insolvenzverfahren, sondern eine Regelung nach Teil 26, Abschnitt 895-901 des Gesellschaftsgesetzes von 2006 (Companies Act 2006), die das Gericht ermächtigt, einen „Kompromiss oder Vergleich“ zu billigen, der zwischen der oder den entsprechenden Gläubigerklasse(n) oder Mitgliedern und der Gesellschaft vereinbart wurde. Somit ist ein Scheme of Arrangement im Grunde ein Cram-down-Mechanismus innerhalb einer jeden Gläubigerklasse mit einer begrenzten Einbeziehung von Gerichten. Es sieht kein klassenübergreifendes Cram-down vor und stattet den Schuldner nicht mit der Möglichkeit aus, die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen oder ein allgemeines Moratorium zu beantragen. Das Scheme begünstigt weder neue Finanzierungen noch Zwischenfinanzierungen durch Safe-Harbour-Bestimmungen. Schließlich sieht das Scheme keine Bestellung eines Insolvenzverwalters auf dem Gebiet der Restrukturierung vor (Schlichter, Mediator und Supervisor).

Es ist vorgeschrieben, eine Dokumentation des Scheme zu erstellen, die dessen Grundsätze und eine kurze Erklärung enthält, in der allen Gläubigern in einfachen Worten dargelegt wird, warum das Scheme erforderlich ist und welche geschäftlichen Auswirkungen von ihm zu erwarten sind. Die Erlaubnis für eine Einberufung von Gläubigerversammlungen wird gerichtlich beantragt. Dann wird den Gläubigern die Dokumentation des Schemes übermittelt; diese sind nun aufgefordert, auf einer einzuberufenden Sondersitzung über den Plan abzustimmen.

Ein Scheme of Arrangement ist für die Mitglieder oder Gläubiger innerhalb einer Klasse bindend, einschließlich unbekannter Gläubiger, die in eine Gläubigerklasse fallen. Die Möglichkeit der Mehrheit, die Minderheit in einer Klasse an eine Entscheidung zu binden, besteht ungeachtet etwaiger vertraglicher Beschränkungen, (z. B. im Darlehensvertrag über die gefährdete Forderung dargestellter Bedarf an Änderungen und Variationen). Die Zustimmung zu einem Scheme erfordert eine zahlenmäßige 75 % des Forderungsvolumens vertretende Mehrheit in jeder Klasse der für das Scheme stimmenden Gläubiger.

Ein Scheme of Arrangement erfordert eine gerichtliche Genehmigung der Einberufung einer Versammlung oder von Versammlungen der entsprechenden Klasse oder Klassen von Gläubigern oder Mitgliedern, schließlich bedarf es einer Bestätigung des Scheme durch ein Gericht. Vorausgesetzt, die erforderliche Gläubigermehrheit hat auf den Versammlungen dem Scheme zugestimmt, überzeugt sich das Gericht, um seine Zuständigkeit für dessen Bestätigung wahrzunehmen, davon: (i) dass die Gläubiger durch die Teilnehmer der Versammlung angemessen vertreten waren und die Mehrheit der entsprechenden Gläubiger in gutem Glauben handelt und der Minderheit nicht einfach Zwänge auferlegt, um ihre eigenen Interessen durchzusetzen, sowie (ii) dass der Vergleich so gestaltet ist, dass eine intelligente und ehrliche Person, die von dem Scheme betroffen sein könnte, ihm

vernünftigerweise zustimmen würde. Das Gericht wird den Inhalt der geschäftlichen Konditionen des Vergleichs indessen nicht eingehender erörtern; wenn die Mehrheit der Gläubiger, wie hier der Fall, dem Scheme zugestimmt hat, wird davon ausgegangen, dass er für die Gläubiger insgesamt eine vorteilhafte Lösung darstellt.

Die Gesamtdauer der Umsetzung eines Scheme hängt von der Länge der Geschäftsverhandlungen und der Komplexität der Restrukturierung ab; in der Regel beträgt der Zeitraum zwischen der Übermittlung der auf das Scheme bezogenen Schriftstücke an die Gläubiger und dem Wirksamwerden des Scheme fünf bis sieben Wochen.

In den vergangenen zehn Jahren wurden Schemes of Arrangement mit großem Erfolg eingesetzt, um komplexe und umfangreiche Restrukturierungen zu verwirklichen, unter anderem ausländischer Gesellschaften wie *Metrovacesa* (ein spanisches Unternehmen), *Telecolumbus* im Jahr 2010, *Rodenstock GmbH* im Jahr 2011<sup>12</sup> *Apcoa Parking Holding GmbH* im Jahr 2014<sup>13</sup> und *CBR Fashion* im Jahr 2016 (deutsche Unternehmen)<sup>14</sup>, *Magyar Telecom BV* im Jahr 2013 (ein niederländisches Unternehmen)<sup>15</sup> sowie multinationaler Gesellschaften wie *Codere S.A.* (ein börsennotiertes spanisches Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Lateinamerika, Italien, Spanien und Luxemburg) im Jahr 2015.

## 1.3. Deutsches Recht

### 1.3.1. Einleitung

Das deutsche Insolvenzgesetz (*Insolvenzordnung – InsO*) trat am ersten Januar 1999 in Kraft und wurde im Jahr 2012 umfassend reformiert („Reformgesetz“), um die Restrukturierung operativer Gesellschaften zu erleichtern; eine besondere Bedeutung kam dabei der Einführung von Sanierungsverfahren zu, den sogenannten (*Schutzschirmverfahren*).

Allgemein ist nach der Insolvenzordnung vorgesehen, dass ein gerichtlich bestellter Insolvenzverwalter darüber entscheidet, wie ein zahlungsunfähiges Unternehmen restrukturiert oder aufgelöst werden kann. Das Insolvenzrecht sieht jedoch auch umfassende Regelungen zur Umsetzung des sogenannten *Insolvenzplans* vor, durch den das Unternehmen als solches reorganisiert werden kann, soweit das ein realistisches Ziel ist (Insolvenzplanverfahren), und ermöglicht es dem Management eines in eine Krise geratenen Unternehmens, die Verfügungsgewalt über das Unternehmen zu behalten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (*Eigenverwaltung*). Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Schuldner ein Schutzschirmverfahren beantragen und auf diese Weise den Weg zu einem Insolvenzplan/Eigenverwaltungsverfahren ebnen.

Eine Besonderheit deutscher Insolvenzverfahren ist deren zeitliche Einteilung in, erstens, das sogenannte *vorläufige Insolvenzverfahren*, und zweitens, das (Haupt-) Insolvenzverfahren, das durch gerichtliche Anordnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingeleitet wird. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass das Schutzschirmverfahren kein selbstständiges Restrukturierungsverfahren darstellt, sondern die erste Phase eines ordentlichen Vorverfahrens ist. Der Zweck dieses Verfahrens ist es, dem Insolvenzgericht zu ermöglichen, alle Informationen zu beschaffen, die für die Feststellung dessen erforderlich sind, ob die Voraussetzungen erfüllt sind (d. h. der Grund der Insolvenz und hinreichendes

---

<sup>12</sup> EWHC 1104 (CH).

<sup>13</sup> EWCH 3849.

<sup>14</sup> Siehe *Sax/Ponseck/Swierczok*, Ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren für europäische Unternehmen, BB 2017, BB 2017, 323.

<sup>15</sup> EWHC 3800 (CH).

Vermögen, um die Kosten des Verfahrens zu decken). Grundsätzlich haben die Antragstellung und somit der Beginn eines Vorverfahrens keine Auswirkungen auf die rechtliche Beziehung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner durch Auslösen eines Moratoriums. In der Praxis wird das Insolvenzgericht jedoch Maßnahmen ergreifen, um das Vermögen des Schuldners gegen etwaige nachteilige Änderungen in der Position des Schuldners zu schützen, bis eine Entscheidung über den Antrag getroffen wurde. Das Insolvenzgericht ordnet solche Maßnahmen gewöhnlich unmittelbar nach Antragstellung an; diese Anordnung schließt entweder eine von einem Verwalter (*Sachwalter*) unterstützte Eigenverwaltung oder die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters ein.

Somit gibt es nach deutschem Recht keine gesetzlich geregelten präventiven Reorganisationsverfahren außerhalb eines regulären Insolvenzprozesses.

### 1.3.2. Schutzschirmverfahren

Ein Schutzschirmverfahren kann nur auf Anordnung eines Insolvenzgerichts eingeleitet werden, wenn (i) der Schuldner die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung („Prüfung der Bilanzsumme“) beantragt hat; und (ii) außerdem einen Antrag auf ein Eigenverwaltungsverfahren stellt. Der Schuldner muss dem Antrag eine von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation ausgestellte Bescheinigung über die Voraussetzungen der Restrukturierung beifügen, die bestätigt, dass (i) drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt, (ii) keine Illiquidität besteht, (d. h., der Schuldner noch nicht *zahlungsunfähig* ist) und (iii) dass die geplante Restrukturierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Innerhalb des Schutzschirmverfahrens wird dem Schuldner eine bestimmte Zeitspanne eingeräumt, die drei Monate nicht übersteigt, um Einzelheiten des Insolvenzplans auszuarbeiten. Das zuständige Insolvenzgericht bestellt zudem einen vorläufigen Treuhänder der Gläubiger (*vorläufigen Sachwalter*). Bei der Bestellung des Treuhänders darf das Gericht nur dann vom Vorschlag des Schuldners abweichen, wenn der betreffende Kandidat für diese Aufgabe nicht hinreichend qualifiziert ist.

Das Schutzschirmverfahren bietet Schutz innerhalb des für die Vorbereitung des Insolvenzplans eingeräumten Zeitraums. Der Schuldner kann einen Insolvenzplan entwickeln, ohne zu riskieren, dass das Verfahren durch einzelne Durchsetzungsmaßnahmen gestört wird. Zudem kann das Gericht auf Antrag des Schuldners entscheiden, dass der Schuldner bevorrechtigt zu befriedigende Forderungen zulasten der Insolvenzmasse festlegt, die grundsätzlich in vollem Umfang zu befriedigen sind. Das kann sich als vorteilhaft für Gläubiger, bestehende Lieferanten und potenzielle neue Vertragspartner erweisen, sodass neue Investitionen möglich sind, die den Restrukturierungsprozess vorantreiben. Im Rahmen von Insolvenzplanverfahren kann gegen eine Gläubigergruppe, die Einwände gegen den Insolvenzplan erhebt, der in einem außergerichtlichen Szenario einen einstimmigen Beschluss der Gläubiger erfordert, ein Cram-down angewendet werden. Um eine erfolgreiche Entwicklung eines Insolvenzplans während der kurzen Dauer des Schutzschirmverfahrens zu ermöglichen, ist die Unterstützung durch mindestens 51 % der Hauptgläubiger erforderlich.

Die vorläufigen Verfahren und das Schutzschirmverfahren enden, wenn eine gerichtliche Anordnung zur Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens ergangen ist. Der vorläufige *Insolvenzverwalter* oder Treuhänder wird in der Regel für die Fortführung seiner Tätigkeit im Hauptinsolvenzverfahren bestellt.

Einer Studie der Boston Consulting Group<sup>16</sup> zufolge, die alle in den ersten beiden Jahren der Reform von 2012 durchgeführten Insolvenzverfahren geprüft hat, entfielen auf die insgesamt rund 20 000 Insolvenzverfahren der vergangenen zwei Jahre lediglich etwa 100 Schutzschirmverfahren, d. h. nur 0,5 %. Das „typische“ Unternehmen, das von der Möglichkeit der Schutzschirmverfahren Gebrauch macht, ist eher groß; es verzeichnet einen Jahresumsatz von mindestens 15 Mio. EUR und beschäftigt mindestens 150 Mitarbeiter. Es liegen derzeit keine Informationen über die Verteilung dieser Verfahren nach Branchen vor. Der Studie der Boston Consulting Group zufolge ist die Tendenz der Nutzung des Schutzschirmverfahrens seit dem dritten Quartal von 2013 gleichbleibend.

## 1.4. Spanisches Recht

### 1.4.1. Einleitung

Das 2003 verabschiedete spanische Konkursgesetz sieht keine präventiven Restrukturierungsverfahren vor. Es fasst alle existierenden Konkursverfahren zu einem einzigen Verfahren (*concurso de acreedores*) zusammen, das aber zu zwei unterschiedlichen Ergebnissen führen kann: (i) einem Sanierungsplan (*convenio*) oder (ii) einer Liquidation des Schuldnervermögens (*liquidacion*). Ein Schuldner ist berechtigt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, wenn er voraussehen kann, zahlungsunfähig zu werden. In diesem Sinne sind Insolvenzverfahren als eine Art gesetzlicher Schutz möglich, den ein Schuldner beanspruchen kann, um eine Vermögenspfändung durch seine Gläubiger abzuwenden.

Nachdem zwei bedeutende spanische Gesellschaften, (*La Seda* und *Metrovacesa*) ihre Umschuldung vor Gerichten im Vereinigten Königreich abgewickelt hatten, entschied sich der spanische Gesetzgeber für eine Änderung des Konkursgesetzes, um einen präventiven Restrukturierungsrahmen einzuführen.

### 1.4.2. Artikel 5 bis Moratorium

2009 führte der spanische Gesetzgeber den sogenannten Artikel 5 *bis* über ein Moratorium in das spanische Insolvenzgesetz ein (der 2014 geändert wurde). Der Schuldner kann beim Konkursgericht die Gewährung eines viermonatigen Moratoriums beantragen, das grundsätzlich die Aussetzung sämtlicher Durchsetzungsmaßnahmen bewirkt, um die Erörterung eines erweiterten Vorschlags für eine Refinanzierungsvereinbarung zu ermöglichen. Nach Ablauf des Moratoriums ist der Schuldner gehalten, eine Insolvenzerklärung einzureichen, wenn keine Restrukturierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, die seine Insolvenzprobleme löst.

### 1.4.3. Planverfahren nach der Vierten Zusatzbestimmung

Artikel 5 *bis* zur Regelung des Moratoriums sieht keinen Cram-down-Mechanismus vor. Das genau ist das Ziel der Planverfahren nach der vierten Zusatzbestimmung, die 2011 in das spanische Recht eingeführt und 2014 geändert wurde. Es handelt sich dabei um ein selbstständiges Restrukturierungsverfahren, das mit Artikel 5 *bis* zur Regelung des Moratoriums, sofern vom Schuldner beantragt, kombiniert werden kann.

Gemäß den Planverfahren nach der Vierten Zusatzbestimmung kann das Gericht die durch eine Mehrheit ungesicherter, mindestens 60 % der ungesicherten Verbindlichkeiten repräsentierender Gläubiger abgeschlossene Restrukturierungsvereinbarung genehmigen,

---

<sup>16</sup> Moldenhauer/Herrmann/Wolf/Drescher, Zwei Jahre ESUG – Hype weicht Realität, März 2014.

um mithilfe eines Cram-downs gegen eine Minderheit ungesicherter Gläubiger eine Umschuldung oder eine Umwandlung von Forderungen in Beteiligungsdarlehen von bis zu fünf Jahren zu erwirken. Die Mehrheit wächst auf 65 % im Falle gesicherter Verbindlichkeiten. Sieht die Restrukturierungsvereinbarung einen Aufschub oder eine Umwandlung von Forderungen in Beteiligungsverfahren für über fünf und bis zu zehn Jahren oder eine (teilweise) Abschreibung ungesicherter Forderungen vor, wächst die Mehrheit auf 75 % des Volumens der ungesicherten Forderungen. Im Falle gesicherter Forderungen ist die Mehrheit dann auf 80 % der gesicherten Forderungen gestiegen.

Diese Restrukturierungsvereinbarung muss von einem Konkursgericht genehmigt werden. Die Bestätigung durch das Gericht sieht einen Schutz in Form einer Claw-Back-Regelung (Haftung für Entnahmen) im Falle der Eröffnung eines nachfolgenden Konkursverfahrens vor. Eine ablehnende Gläubigerminderheit kann die Vereinbarung nur auf der Grundlage fehlender Mehrheit oder unverhältnismäßigen Verlustes anfechten. Es sind keine Rechtsmittel zugelassen.

Artikel 71 bis des spanischen Konkursgesetzes schließlich sieht einen Claw-Back-Schutz für eine außergerichtliche geschützte und öffentlich beurkundete Refinanzierungsvereinbarung vor, die von einer qualifizierten Mehrheit der Gläubiger (Drei-Fünftel) genehmigt wurde. Eine solche Refinanzierungsvereinbarung kann im Falle der Eröffnung eines nachfolgenden Konkursverfahrens nicht länger angefochten werden.

## **1.5. Polnisches Recht**

### **1.5.1. Einleitung**

Das neue polnische Restrukturierungsgesetz („**RL**“) vom 15. Mai 2015 ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Es stellt eine umfassende Reform des polnischen Insolvenzrechts dar, mit der neue Restrukturierungsverfahren eingeführt, eine Restrukturierung des Schuldnerunternehmens ermöglicht und sein Konkurs abgewendet werden kann. Die gesetzlichen Neuerungen umfassen auch Änderungen des polnischen Konkurs- und Sanierungsgesetzes vom 28. Februar 2003, durch die die „klassischen“ Konkursverfahren optimiert werden sollen. Die Reform zielt auch auf den Abbau überflüssiger Formalitäten und beschleunigte Liquidationsverfahren; mit ihr werden grundsätzliche Änderungen (etwa eine Neubestimmung von Konkursprüfungen, die Aufhebung der Priorität von Steuer- und Sozialversicherungsforderungen, die Einführung von Verfahren zur Erleichterung von Pre-Packs (vorläufigen Insolvenzplänen), die Erweiterung der Zeiträume, in denen Rechtsgeschäfte anfechtbar sind (sog. hardening periods), und die Verbesserung des Schutzes vor betrügerischen Übertragungen usw.) umgesetzt.

### **1.5.2. Vier neue Restrukturierungsverfahren**

Mit dem RL werden vier neue Typen von Restrukturierungsverfahren eingeführt. Sie sollen auf dem Wege einer Vereinbarung mit ihren Gläubigern den Konkurs insolventer oder in eine Krise geratener Unternehmen abwenden.

Restrukturierungsverfahren können durch einen Schuldner (vorbehaltlich gewisser Ausnahmen) eingeleitet werden, der insolvent oder innerhalb kurzer Zeit von Insolvenz bedroht ist. Nach dem RL bezeichnet „von Insolvenz bedroht“ eine wirtschaftliche Situation des Schuldners, die befürchten lässt, dass dieser „kurzfristig“ nicht in der Lage sein wird, seine fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.

Die Eröffnung solcher Verfahren ist auf gleiche Weise öffentlich bekannt zu geben wie bei Konkursverfahren vorgesehen.

Restrukturierungsverfahren werden mit dem Ziel einer Vereinbarung (Regelung) mit allen Gläubigern eingeleitet, deren Forderungen von Rechts wegen von der Vereinbarung erfasst sind, sofern die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit erlangt wurde.

Zu unterscheiden sind vier Arten von Restrukturierungsverfahren:

- (i) Verfahren über die Bestätigung einer Vereinbarung (*postępowanie o zatwierdzenie układu*);
- (ii) beschleunigtes Vereinbarungsverfahren (*przyspieszone postępowanie układowe*);
- (iii) „standardmäßiges“ Vereinbarungsverfahren (*postępowanie układowe*); sowie
- (iv) Sanierungsverfahren (*postępowanie sanacyjne*).

Die Bestätigungen von Vereinbarungsverfahren haben meist informellen Charakter. Diese Verfahren können zunächst, solange der Schuldner mit den Gläubigern verhandelt und um deren Stimmen zur verhandelten Vereinbarung wirbt, vertraulich gehalten werden. Sobald dem Gericht der Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung vorgelegt wird, greift eine Pflicht zur Bekanntmachung (Artikel 222(3) RL schreibt eine öffentliche Bekanntgabe des Antrags vor). Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt mit der gerichtlichen Entscheidung über die Genehmigung der Vereinbarung. Die Geschäftsführung verbleibt weiterhin bei dem Schuldner. In der darauf folgenden Phase, wenn eine Entscheidung über die Genehmigung der Vereinbarung ergangen, diese aber noch nicht rechtskräftig ist, überwacht ein Aufseher (*nadzorca układu*) die Verwaltung der Angelegenheiten des Schuldners (Artikel 224 RL)<sup>17</sup>. Außerdem (i) bereitet ein amtlich zugelassener Aufseher einen Restrukturierungsplan vor, arbeitet (ii) mit dem Schuldner an der Erstellung von Vereinbarungsvorschlägen und unterstützt (iii) den Schuldner auf effiziente, rechtmäßige und so die Rechte der Gläubiger schützende Weise dabei, Gläubigerstimmen zu sammeln, sowie (iv) reicht den Bericht mit Stellungnahme zur Umsetzbarkeit der Vereinbarung bei Gericht ein. In dieser Phase sind die Schuldner durch eine Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen gegen sie geschützt (Artikel 224(2) in Verbindung mit Artikel 259 RL).

Das beschleunigte Vereinbarungsverfahren ist auf einen Schuldner zugeschnitten, der sein Unternehmen unter gerichtlicher Aufsicht, aber auf ungeplante Weise sanieren will. Das Verfahren ist nicht zulässig, wenn es sich bei über 15 % der Summe der Forderungen gegen den Schuldner, der zur Teilnahme an der Abstimmung auf der Gläubigerversammlung berechtigt ist, um streitige Forderungen handelt (Artikel 3(3) RL). Die Eröffnung des Verfahrens läuft auf einen teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner hinaus, da die gerichtliche Entscheidung für die Eröffnung des Verfahrens die Bestellung eines gerichtlichen Aufsehers (*nadzorca sądowy*) einschließt, der die Befugnisse des Schuldners, seine Geschäfte zu führen, einschränkt (Artikel 233 (1.2) in Verbindung mit Artikel 39 RL). Der Schuldner steht zu Beginn des beschleunigten Vereinbarungsverfahrens unter dem Schutz einer Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen (Artikel 259 RL).

Vereinbarungsverfahren sind auf einen Schuldner ausgelegt, der über 15 % der Summe der Forderungen gegen ihn bestreitet und zur Teilnahme an der Abstimmung auf der Gläubigerversammlung berechtigt ist. In diesen Verfahren kann gegen den Schuldner ein teilweiser Vermögensbeschlagnahme nicht nur ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens (durch Bestellung eines *nadzorca sądowy* – Artikel 271 in Verbindung mit Artikel 233 (1.2) RL), sondern auch in einer früheren Phase angewendet werden, d. h. vor der Verfahrenseröffnung auf dem Wege von Sicherungsmaßnahmen; etwa durch Bestellung eines vorläufigen gerichtlichen Aufsehers – „*tymczasowy nadzorca sądowy*“ (Artikel 268 RL). Eine

---

<sup>17</sup> Diese Beschränkung der Befugnisse des Schuldners kommt einem „teilweisen Vermögensbeschlagnahme“ des Schuldners im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren gleich.



Entscheidung über die Annahme der Vereinbarung auf der Gläubigerversammlung ist nur möglich, nachdem das Gericht die Liste der Forderungen im Rahmen von Gerichtsverhandlungen bestätigt hat. Die Schuldner sind durch eine Aussetzung der Durchsetzungsmaßnahmen gegen sie bei der Eröffnung von Vereinbarungsverfahren geschützt, sie können aber auch in einer früheren Phase im Wege von Sicherungsmaßnahmen geschützt werden (Artikel 268(2), (3) RL und Artikel 278 RL).

Sanierungsverfahren („*postępowanie sanacyjne*“) sind im Interesse von Schuldnern, die aus verschiedenen Gründen mit den Gläubigern keine Vereinbarung im Rahmen anderer Arten von Restrukturierungsverfahren erzielen konnten (ungeachtet der Höhe der streitigen Forderungen). Diese Verfahren ermöglichen die umfassendste Restrukturierung des Schuldnerunternehmens. In der Regel wird dem Schuldner die Verfügungsgewalt über sein Vermögen ganz entzogen (durch Bestellung eines Verwalters – „*zarządca*“), obwohl er unter bestimmten Umständen eine teilweise Kontrolle über seine Geschäfte behalten kann (Artikel 288 RL). Noch vor der Eröffnung eines Verfahrens kann das Gericht einen vorläufigen gerichtlichen Aufseher (*tymczasowy nadzorca sądowy*) oder einen vorläufigen Verwalter (*tymczasowy zarządca*) bestellen (Artikel 286 RL). Der Verwalter ist befugt, von bestimmten Instrumenten Gebrauch zu machen, die üblicherweise im Rahmen von Konkursverfahren eingesetzt werden. So etwa ist es möglich, die Beschäftigung zu den in Konkursverfahren geltenden Bedingungen zu reduzieren oder eine Selektion vorteilhafter Verträge vorzunehmen („cherry picking“). Die Liste der Forderungen wird während der laufenden Gerichtsverfahren vorbereitet und bestätigt. Das Vermögen des Schuldners kann teilweise verwertet, Beschäftigung wie auch einige Arten von Geschäftsverträgen können neu organisiert werden, wie sonst nur in Konkursverfahren üblich. Der Schuldner ist mit Eröffnung des Sanierungsverfahrens durch eine Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen gegen ihn geschützt, kann aber auch in einer früheren Phase im Wege von Sicherungsmaßnahmen geschützt werden (Artikel 286 RL).

Mit dem neuen Gesetz werden Instrumente eingeführt, die den Einfluss der Gläubiger auf den Ablauf der Verfahren stärken und zugleich die Rolle des Gerichts und des sogenannten Richter-Kommissars begrenzen. So etwa sind die Gläubiger befugt, wirkungsvoll um die Bestellung eines Gläubigerausschusses zu ersuchen, und der Richter-Kommissar ist verpflichtet, auf deren Antrag hin einen zu bestellen.

Restrukturierungsfälle werden vor den Wirtschaftskammern der (mit den deutschen Landgerichten vergleichbaren) Bezirksgerichte verhandelt. Liegen einander entgegenstehende Anträge auf Konkurs und Restrukturierung vor, stellt das Gericht den Konkursantrag zurück, und der Restrukturierungsantrag wird zuerst behandelt (und wird der Restrukturierungsantrag angenommen, ist es nicht möglich, solange das Restrukturierungsverfahren läuft, Konkurs anzumelden). Ausnahmsweise, wenn eine Zurückstellung des Konkursantrags den Interessen sämtlicher Gläubiger widerspricht, kann das Konkursgericht entscheiden, beide Anträge gleichzeitig zu prüfen.

Viele Bausteine des neuen polnischen vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens wurden in der Praxis noch nicht angewendet. Die Ergebnisse dieser Gesetzgebung wurden darüber hinaus noch nicht resümiert, die Frage, ob die mit ihr verknüpften Ziele erreicht wurden, bleibt daher offen.

## **1.6. Italienisches Recht**

### **1.6.1. Einleitung**

Seit der Finanzkrise war auf dem italienischen Markt eine Vielzahl vorinsolvenzlicher Verfahren zu verzeichnen; diese wurden mit dem Gesetz vom 17. März 2005 eingeführt. In

der Vergangenheit zogen Unternehmen gelegentlich Vorteile aus Lücken in der Gesetzgebung und neigten dazu, von dieser Möglichkeit im Übermaß Gebrauch zu machen. Insbesondere betrifft das die vorgefertigten Vereinbarungen (*Concordato Preventivo*) nach Artikel 160 des italienischen Konkursgesetzes. Diese wiederkehrenden technischen Probleme und Effizienzdefizite wurden in der Gesetzgebung besonders berücksichtigt. Das Ergebnis sind deutliche Verbesserungen am italienischen Konkursgesetz und fortwährende Änderungen seitdem. Die letzte Reform wurde durch das Gesetzesdekret vom 27. Juni 2015 umgesetzt.

Derzeit wird im italienischen Parlament noch eine weitere Reform erörtert, die eine vollständige Regulierung von Insolvenz- und Konkursverfahren betrifft und darauf zielt, die bestehenden Verfahren zu vereinfachen, zu rationalisieren, zu beschleunigen und effizienter zu machen.

#### 1.6.2. Vergleichsverfahren (*Concordato Preventivo*)

Nach den Regelungen des konkursabwendenden Vergleichs (*Concordato Preventivo*) muss ein Restrukturierungsplan von der Mehrheit der abstimmenden Gläubiger gebilligt werden. Soweit die Gläubiger in verschiedene Klassen geteilt sind, muss der konkursabwendende Vergleich von der Mehrheit der Klassen der abstimmenden Gläubiger unterstützt werden. Gesicherte Gläubiger mit bevorrechtigten Forderungen, Pfandrechten oder Hypotheken, die nach dem Antrag auf konkursabwendenden Vergleich vollumfänglich zu befriedigen sind, haben kein Abstimmungsrecht, sofern sie nicht auf ihre Bevorrechtigung/Seniorität verzichten. Die Abstimmung erfolgt in Schriftform.

Ungesicherte Gläubiger haben ein Recht auf Auszahlung ihrer Forderungen in Höhe von mindestens 20 %. Gesicherte Gläubiger mit bevorrechtigten Forderungen, Pfandrechten oder Hypotheken dürfen nicht schlechtergestellt sein als in Liquidationsverfahren (unter Berücksichtigung des von einem beeideten Sachverständigen geschätzten Marktwerts der betreffenden Güter oder Rechte).

Der Schuldner kann bei Gericht beantragen, dem *Concordato Preventivo* zuzustimmen, bevor der Plan selbst vollständig abgefasst ist (sogenannter *concordato in bianco*). Das Gericht genehmigt ein Moratorium von 60 bis 120 Tagen für den Entwurf des Restrukturierungsplans und das Einreichen der erforderlichen Unterlagen. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Einhaltung der Informationspflichten in Bezug auf das Management des Unternehmens und die weiteren in dem Plan dargelegten Maßnahmen. Der Schuldner muss dieser Informationspflicht durch monatliche Berichte nachkommen, die Schuldner stehen außerdem unter der Aufsicht eines Gerichtskommissärs. Dieses neue Verfahren wird in Artikel 161(6) des italienischen Konkursgesetzes geregelt.

Nach Einreichen des Antrags auf einen konkursabwendenden Vergleich kann der Schuldner, wenn er eine gerichtliche Befugnis dazu hat, seine Geschäfte weiter ausführen; im Falle eines späteren Konkurses werden die in diesem Zusammenhang getätigten Zahlungen und Rechtsgeschäfte von Rückforderungen ausgenommen.

Seit der Reform von 2015 kann das Gericht gemäß dem neuen Artikel 163 *bis* des italienischen Konkursgesetzes, wenn der konkursabwendende Vergleich den Vorschlag für eine Veräußerung der Vermögenswerte oder des Unternehmens des Schuldners oder eines Teils desselben einschließt, anordnen, dass der Verkauf dieser Vermögenswerte oder des Unternehmens das Vorliegen konkurrierender Angebote (*offerte concorrenti*) in Übereinstimmung mit einem gerichtlich genehmigten Bieter- und Auktionsverfahren voraussetzt.

Zudem sieht der neue Artikel 163 des italienischen Konkursgesetzes vor, dass Gläubiger, die zusammen mindestens 10 % der ungesicherten in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Forderungen gegenüber dem Schuldner halten, zeitgleich mit der Vorlage des Vergleichs

durch den Schuldner einen konkursabwendenden Vergleich vorschlagen können. Zeitgleich vorgelegte Vorschläge für einen Vergleich sind zulässig, wenn der vom Schuldner vorgestellte geplante Vergleich keine Auszahlung von mindestens 40 % der Gesamtheit der den ungesicherten Gläubigern geschuldeten Beträge im Falle eines konkursabwendenden Vergleichs oder 30 % eines solchen Betrages im Falle eines konkursabwendenden Vergleichs bei Geschäftsfortführung (*concordato con continuità*) garantiert.

### 1.6.3. Umschuldungsvereinbarung nach Artikel 182 bis des italienischen Konkursgesetzes (*Accordi di Ristrutturazione dei Debiti*)

In Artikel 182 *bis* des italienischen Konkursgesetzes ist ein anderer, in der Praxis zunehmend relevanter Mechanismus der Umschuldung vorgesehen, der sogenannte *Accordi di Ristrutturazione dei Debiti* (Umschuldungsvereinbarung); demnach kann ein Unternehmen ein Vergleichsverfahren mit seinen Gläubigern aufnehmen (das für alle Gläubiger dieses Unternehmens bindend ist), sofern:

(a) der Umschuldungsvereinbarung Gläubiger zugestimmt haben, die eine Wertmehrheit von mindestens 60 % repräsentieren;

(b) die Umschuldungsvereinbarung realisierbar ist und deren Eignung für die Befriedigung der Gläubiger, die dieser Vereinbarung nicht zugestimmt haben, von einem unabhängigen Sachverständigen bestätigt wurde (der die Anforderungen nach Artikel 67(d) des Konkursgesetzes zu erfüllen hat); sowie

(c) nach Einreichen der Umschuldungsvereinbarung ein 60-tägiges Vollstreckungsverbot vorgesehen ist. Im Rahmen der jüngsten Reformen wurden Änderungen eingeführt, nach denen das Vollstreckungsverbot und Sicherungsmaßnahmen für den Zeitraum von 60 Tagen vor dem Einreichen der Umschuldungsvereinbarung auf die Verhandlungsphase ausgeweitet werden können. Nach dem Gesetzesdekret Nr. 78/2010 ist zudem vorgeschrieben, dass das Gericht die Gewähr neuer Sicherheiten verbietet, wenn diesen nicht zugestimmt wurde.

Gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 83/2012 muss darüber hinaus der Plan eine vollständige Befriedigung jener Gläubiger, die nicht Partei der Umschuldungsvereinbarung sind, vorsehen; dafür gilt eine Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Bestätigung vor Gericht, wenn die betreffende Forderung bis zu diesem Zeitpunkt fällig ist, oder von 120 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum, wenn dieses auf einen Zeitpunkt nach der Bestätigung der gleichen Vereinbarung durch das Gericht fällt.

Innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Umschuldungsvereinbarung kann dieses von Gläubigern und etwaigen anderen interessierten Personen angefochten werden. Das Gericht genehmigt nach Entscheidung über diese Einwendungen die Umschuldungsvereinbarung im Wege einer Anordnung.

Nach Artikel 182 *ter* des italienischen Konkursgesetzes (nach seiner Änderung durch das Gesetzesdekret Nr. 196/2007 und das Gesetzesdekret Nr. 78/2010) ist es zulässig, eine steuerliche Vereinbarung nicht nur zusammen mit dem konkursabwendenden Vergleich mit den Gläubigern, sondern auch mit einer Umschuldungsvereinbarung zu beantragen. Die steuerliche Vereinbarung ermöglicht es dem Schuldner, seine Steuerschulden in Raten und regelmäßigen Abständen zu begleichen.

Gemäß dem durch das am 31. Juli 2010 in Kraft getretene Gesetzesdekret Nr. 78/2010 eingeführten Artikel 182 *ter* des italienischen Konkursgesetzes wurden von der italienischen Regierung „Stabilisierungsmaßnahmen“ angenommen, einschließlich einer Reihe bedeutender Regelungen im Zusammenhang mit Rettungsverfahren; hier sind zu nennen:

(a) Super-Senior-Finanzierung: Nach den neuen Bestimmungen können Kreditgeber einem in eine Krise geratenen Unternehmen in Italien eine Hilfs- oder Zwischenfinanzierung

gewähren, um Vorrang vor den bestehenden Gläubigern des Unternehmens zu erlangen, jedoch nur in dem Umfang, in dem die Finanzierung in folgenden Zusammenhängen eingeräumt wird:

(i) einer Umschuldungsvereinbarung nach Artikel 182 *bis* des italienischen Konkursgesetzes oder

(ii) eines konkursabwendenden Vergleichs sowie

(b) Gefahr des Anleihenrückkaufs: Die Vorschriften für eine angemessene Nachrangigkeit<sup>18</sup> gelten nicht, wenn Darlehen der Anteilseigner im Rahmen der oben genannten Restrukturierungsverfahren gewährt werden, jedoch nur bis zu einem Betrag von 80 % des (der) betreffenden Darlehen(s).

Zudem wurden im Rahmen der Reform von 2012 Vorschriften über Finanzierungstätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umschuldungsvereinbarung angenommen:

(i) Artikel 182 *quater* des italienischen Konkursgesetzes sieht vor, dass von neuen Anteilseignern gewährte Finanzierungen vorrangig zu 100 % zahlbar sind;

(ii) Artikel 182 *quinquies* des italienischen Konkursgesetzes erlaubt eine sogenannte Zwischenfinanzierung, sodass Schuldner, die einen Vergleich oder eine Umschuldungsvereinbarung beantragen, um eine abschließende gerichtliche Genehmigung von Vereinbarungen über eine Zwischenfinanzierung ersuchen können, wenn ein unabhängiger Sachverständiger bestätigt, dass dies im Interesse der Gläubiger ist. Mit dem Gesetzesdekret 83/2015 wurde diese Vorschrift kürzlich dahingehend geändert, dass ein Schuldner eine gerichtliche Genehmigung beantragen kann, eine Zwischenfinanzierung zu erlangen oder die Nutzung bestehender Kreditlinien fortzusetzen, die im Kreditranking rechtlichen Vorrang erhalten werden. Eine solche Genehmigung kann eingeräumt werden, wenn eine Finanzierung erforderlich ist, um dringenden betrieblichen Erfordernissen gerecht zu werden, oder das Ausbleiben einer solchen Finanzierung einen nicht wieder gut zu machenden unmittelbar bevorstehenden Schaden für das Unternehmen verursachen würde; sowie

(iii) Artikel 182 *sexies* des italienischen Konkursgesetzes sieht vor, dass bei einem laufenden Vergleichsverfahren oder einer laufenden Umschuldungsvereinbarung weder die Vorschriften über die Pflicht zur Herabsetzung des Aktienkapitals noch die Vorschriften über die Auflösung der Gesellschaft angesichts der Herabsetzung oder des Verlustes von Aktienkapital anzuwenden sind.

Der oben genannte gesetzliche Rahmen wurde kürzlich um das Gesetzesdekret 83/2015 ergänzt, mit dem der neue Artikel 182 *septies* des italienischen Konkursgesetzes eingeführt wurde; dieser sieht eine neue Form der Umschuldungsvereinbarung für Gesellschaften vor, deren gesamten Verbindlichkeiten zu über der Hälfte gegenüber Banken und Finanzintermediären bestehen.

Im Rahmen dieser neuen Form von Umschuldungsvereinbarung kann eine Gesellschaft, deren Konten (i) Verbindlichkeiten gegen Finanzintermediäre und/oder Banken in einen Umfang von mindestens der Hälfte der Gesamtverschuldung aufweisen; und die (ii) eine

---

<sup>18</sup> Artikel 2497 und 2467 des italienischen Zivilgesetzbuches behandeln den Fall, dass einem „unterkapitalisierten“ Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe von Anteilseignern gewährte Darlehen/Konzerndarlehen von Rechts wegen allen anderen Schulden eines solchen Unternehmens nachgeordnet werden können, wenn sie – unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens – zu einem Zeitpunkt eingeräumt wurden: (i) zu dem die Verschuldung des Unternehmens gegenüber dem Eigenkapital außerordentlich hoch war oder (ii) angesichts der Finanzlage des Unternehmens ein Beitrag der Anteilseigner unter den gegebenen Umständen sinnvoll erschien.

Bestätigung der Umschuldungsvereinbarung nach Artikel 182 *bis* des italienischen Konkursgesetzes beantragt hat, verlangen, dass die Wirkungen einer solchen Umschuldungsvereinbarung sich auch auf Finanzgläubiger erstrecken, die ihr nicht zugestimmt haben.

Eine solche Ausweitung kann *unter anderem* greifen, sofern (i) Finanzgläubiger, die der Umschuldungsvereinbarung zugestimmt haben, mindestens 75 % der Gesamtverschuldung vertreten; (ii) alle der gleichen Klasse angehörenden Gläubiger über den Beginn der Verhandlungen mit den Gläubigern in Kenntnis gesetzt wurden und in der Lage waren, an den Verhandlungen teilzunehmen; (iii) der den Finanzgläubigern auferlegte Plan die beste Alternative für sie darstellt und gewährleistet ist, dass sie nach diesem Plan mindestens so viel erhalten wie nach jedem anderen realistischen Alternativplan.

Das Gericht wird die Umschuldungsvereinbarung bestätigen, wenn es festgestellt hat, dass die Verhandlungen in gutem Glauben geführt wurden und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt wurden.

Schließlich wurden mit dem Gesetzesdekret 83/2015 auch die für Stillhaltevereinbarungen zwischen dem Schuldner und einem oder mehreren Finanzgläubigern geltenden Regelungen überarbeitet. Soweit eine Stillhaltevereinbarung von mehr als 75 % der Gläubiger angenommen wurde, werden deren Wirkungen nun auch auf Finanzintermediäre ausgeweitet, die der Vereinbarung zunächst nicht zugestimmt haben. Die Stillhaltevereinbarung oder eine vergleichbare Vereinbarung darf unter keinen Umständen ablehnenden Gläubigern neue Verpflichtungen auferlegen oder von ihnen verlangen, zusätzliche Pflichten zu erfüllen.

#### 1.6.4. *Bewertung der Reform von 2015*

Die Reform von 2015 wurde überaus positiv aufgenommen. In einem von der Banca d'Italia veröffentlichten Bericht wird festgestellt, *die Reform habe insgesamt den gesetzlichen Rahmen für frühe Interventionen in Fällen notleidender Unternehmen verbessert, frühe Maßnahmen bei Krisen erleichtert und so zu häufigeren Restrukturierungen geführt. Sie werde, so heißt es weiter, außerdem einen besseren Schutz für Gläubiger bei Schwierigkeiten mit den Kreditnehmern gewähren, da Zwangsversteigerungen dank der Möglichkeit von Zwangsverkäufen, die im Rahmen außergerichtlicher und marktorientierterer Verfahren leichter abzuwickeln seien, zügiger und weniger kostenintensiv durchzuführen wären.*

## 2. ANWENDUNGSBEREICH

Der Begründung zufolge sollen konvergenter präventive Restrukturierungsverfahren auf EU-Ebene:

- eine frühzeitige Restrukturierung rentabler Unternehmen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, fördern;
- die Beitreibungsraten für Gläubiger erhöhen;
- der Eröffnung unnötiger Insolvenzverfahren und Liquidationen rentabler Unternehmen vorbeugen;
- den unnötigen Verlust von Arbeitsplätzen verhindern;
- die Anhäufung notleidender Kredite bei Konjunkturabschwüngen verhindern;
- grenzüberschreitende Restrukturierungsmaßnahmen erleichtern;
- zu mehr Rechtssicherheit für grenzübergreifende Anleger beitragen.

Um diese Ziele zu erreichen, enthält Artikel 1 Absatz 1 des Vorschlags *„Vorschriften über: (a) präventive Restrukturierungsverfahren, die Schuldern in finanziellen Schwierigkeiten zur Verfügung stehen, wenn eine Insolvenz droht“*. In diesem Zusammenhang wird in Artikel 4 Absatz 2 des Vorschlags dargelegt, dass *„[p]räventive Restrukturierungsrahmen aus einem oder mehreren Verfahren oder Maßnahmen bestehen“* können.

Außerdem wird in dem Vorschlag unterschieden zwischen präventiven Restrukturierungsverfahren entsprechend den Bestimmungen des Vorschlags und Insolvenzverfahren, die außerhalb des Anwendungsbereichs des in dem Vorschlag dargelegten präventiven Restrukturierungsrahmens durchgeführt werden.<sup>19</sup> In dieser Hinsicht bezieht sich die Definition von Insolvenzverfahren in Artikel 2 Absatz 1 auf die Eurofood-Entscheidung des EuGH im Rahmen der EuInsVO Nr. 1346/2000<sup>20</sup>, d. h., *der Ausdruck „Insolvenzverfahren“ bezeichnet ein „Gesamtverfahren, das die Insolvenz des Schuldners voraussetzt und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge hat“*.

Die Europäische Kommission schließlich bekräftigt: *„Es geht nicht darum, in bewährte Verfahren einzugreifen, sondern darum, einen EU-weiten gemeinsamen Rahmen zu schaffen, um Verfahren für eine wirksame Restrukturierung zu gewährleisten [...]“*

Somit stellt sich die Frage, ob *sämtliche* nationalen Verfahren, die angesichts einer wahrscheinlichen Insolvenz eröffnet werden, in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen*müssen* und folglich entsprechend anzupassen sind. *Im Umkehrschluss* würden alle Verfahren, die eröffnet werden können, selbst wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, aus dem Anwendungsbereich des Vorschlags ausgenommen.

Eine solche Auslegung des Anwendungsbereichs des Vorschlags scheint nicht sinnvoll. Mit dem französischen Fallrecht etwa wurden in den frühen 1990er-Jahren sogenannte Verfahren *des Ad-hoc-Mandats* eingeführt, die vom Gesetzgeber in Artikel L.611-3 des französischen Handelsgesetzbuchs festgeschrieben wurden: Der Präsident des Gerichts kann auf Antrag des Schuldners einen Bevollmächtigten ernennen, einen sogenannten *mandataire ad hoc*. Sein Auftrag ist zeitlich nicht begrenzt, dessen Gegenstand wird vom Präsidenten des

---

<sup>19</sup> Arg. Art. 1 des Vorschlags.

<sup>20</sup> Siehe P. Mankowski, NZI Beilage 1/2017, S. 17. CJCE, 2. Mai 2006, aff. C-341/04, *Eurofood*, ECLI:EU:C:2006:281, concl. AG G. Jacobs, 27. Sept. 2005, D. 2006, S. 1286 obs. A. Lienhard, S. 1752 Anm. R. Dammann und S. 2250 obs. F.-X. Lucas/P.-M. Le Corre.

Gerichts nach eigenem Ermessen festgelegt. Dieses vertrauliche Vermittlungsverfahren wird eingesetzt, um die Gesellschaft bei der Lösung ihrer Probleme vor dem Eintreten der Zahlungsunfähigkeit zu unterstützen (etwa durch Verhandlung einer Umschuldung, Umsetzung eines Sozialplans, eine Betriebsschließung usw.). In der Praxis dienen Verfahren des *Ad-hoc-Mandats* häufig der komplexen Umschuldung im Vorfeld der Eröffnung von Vergleichsverfahren (deren Dauer auf höchstens fünf Monate begrenzt ist). Obwohl Verfahren des *Ad-hoc-Mandats* als Bestandteil des Instrumentariums des in Frankreich verfügbaren präventiven Restrukturierungsrahmens gewertet werden könnten, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlags.

Polen hat unlängst vier unterschiedliche Restrukturierungsverfahren eingeführt, mit denen eine Vielzahl von Restrukturierungsszenarios abgedeckt wird. Italien und Spanien verfolgen die gleiche Herangehensweise. Das bedeutet nicht, dass alle diese Verfahren den verbindlichen Bestimmungen des Vorschlags entsprechen müssen. Sie sind Teil eines nationalen präventiven Restrukturierungsrahmens, der aus einem oder mehreren Verfahren bestehen kann. Allgemein fallen diese Verfahren oder eine Kombination von ihnen in den Anwendungsbereich des Vorschlags, sie müssen aber nicht verändert werden, sofern mindestens eines der Verfahren (oder eine Kombination von einem oder mehreren Verfahren) den verbindlichen Vorgaben des Vorschlags entsprechen.

Außerdem schließt die Tatsache, dass einige dieser präventiven Verfahren eröffnet werden können, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, diese nicht aus dem Anwendungsbereich des Vorschlags aus. Der Begriff der „Wahrscheinlichkeit der Insolvenz“ ist relativ vage<sup>21</sup>, nicht vergleichbar mit dem Konzept der drohenden Insolvenz<sup>22</sup>, und wird in dem Vorschlag nicht definiert.<sup>23</sup> Die vier neuen polnischen Verfahren, wie auch der französische Vergleich, können eröffnet werden, wenn der Schuldner bereits zahlungsunfähig ist. Technisch betrachtet können (Finanz-) Gläubiger eine solche Situation sehr leicht durch Einräumung einer Stillhaltefrist oder eines Moratoriums positiv beeinflussen. Das Kriterium der Insolvenz hat keine Bedeutung mehr für die Entscheidung darüber, welche Art von Verfahren in einer bestimmten Situation am besten geeignet ist. Mit anderen Worten, es kommt in erster Linie darauf an, dass der Schuldner die Forderungen einer großen Zahl von Gläubigern (insbesondere Lieferantengläubigern, Beschäftigten, Vermietern usw.) im üblichen Geschäftsbetrieb befriedigen und der Schuldner die Eröffnung eines *ordentlichen* Insolvenzverfahrens mit weitreichender Einbeziehung von Gerichten und den klassischen Merkmalen von Gesamtverfahren (Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner, Anmeldung von Ansprüchen, Bestellung eines Konkursverwalters, sofortige Unterbrechung von Vollstreckungsmaßnahmen, Anfechtungsklagen usw.) vermeiden kann. Von Bedeutung in der Welt der präventiven Restrukturierungsverfahren ist ihr vorwiegend vertraglicher Charakter<sup>24</sup>, der mit Mehrheitsregeln, dem Cram-down-Grundsatz und der Möglichkeit der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen kombiniert werden kann, um die Chancen auf den Abschluss einer Restrukturierungsvereinbarung zu erhöhen, wobei das gerichtliche Einschreiten (zum Zwecke der Überwachung) begrenzt ist auf den Schutz von Gläubigerminderheiten und Dritten.

---

<sup>21</sup> Madaus, S. 11.

<sup>22</sup> Paulus, NZI Beilage 1/2017, 5 (6); Jacobi, ZInsO 1/2/2017, 1 (5).

<sup>23</sup> R. Dammann/M. Boché-Robinet, D. 2017 (in Vorbereitung).

<sup>24</sup> S. Madaus, Restrukturierungsverfahren mit Insolvenzprinzipien und Insolvenzverfahren mit Restrukturierungsziel? Eine Betrachtung der Grundannahmen des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts, FS Wimmer 2017 (in Vorbereitung).

Welche Formen ordentlicher Insolvenzverfahren können auf Antrag des Schuldners im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden? Das gilt für Sanierungsverfahren in Frankreich, aber auch für die „einheitlichen“ Insolvenzverfahren in Deutschland und Spanien. Offensichtlich sind diese ordentlichen Insolvenzverfahren nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlags eingeschlossen, in dem zwischen dem präventiven Restrukturierungsrahmen/-verfahren und Insolvenzverfahren unterschieden wird. In Bezug auf Sanierungsverfahren hat der EuGH im Urteil *Bank Handlowy*<sup>25</sup> entschieden, dass diese Verfahren „klassische“ Insolvenzverfahren im Sinne der EuInsVO vor ihrer Neufassung sind und der Vorschlag auf diese Bezug nimmt.<sup>26</sup> Dieselbe Argumentation wäre zweifellos auch auf die einheitlichen deutschen und spanischen Insolvenzverfahren anwendbar, die im Falle drohender Insolvenz eröffnet werden können. Ziel des Vorschlags ist es, das EU-Recht zu harmonisieren, damit jeder Schuldner die Möglichkeit erhält, in jedem Mitgliedstaat die Eröffnung präventiver Restrukturierungsrahmen zu beantragen. Diese würden in einem oder mehreren Verfahren mit den in dem Vorschlag dargelegten Merkmalen bestehen, aber die Möglichkeit alternativer Restrukturierungsverfahren, die nicht allen Bestimmungen des Vorschlags entsprechen, nicht ausschließen. Somit zielt der Vorschlag **nicht** darauf ab, die oben dargestellte Vielfalt der in den Mitgliedstaaten im Falle der Wahrscheinlichkeit von Insolvenz verfügbaren Restrukturierungsverfahren abzuschaffen und sie durch ein *einheitliches* präventives Restrukturierungsverfahren zu ersetzen.

Sollten Vorinsolvenzverfahren auf eine Umstrukturierung der finanziellen Verbindlichkeiten beschränkt sein? In einigen Mitgliedstaaten sind spezielle präventive Restrukturierungsverfahren für Finanzgläubiger verfügbar (z. B. das SFA in Frankreich<sup>27</sup> oder die Unterkategorie der Umschuldungsvereinbarung nach dem neuen Artikel 182 *septies* des italienischen Konkursgesetzes). Tatsächlich sind von den meisten Restrukturierungsfällen im Rahmen der Vergleichsvereinbarung nach englischem Recht und des französischen Vergleichs lediglich Finanzgläubiger betroffen. Der Vorschlag aber verfolgte keinen derart engen Ansatz, der sich zumindest in einigen Fällen als kontraproduktiv erwiesen hätte.

---

<sup>25</sup> CJUE, 22. Nov. 2012, aff. C-116/11, ECLI:EU:C:2012:739, D. 2010, AJ, S. 321 obs. A. Lienhard, S. 1585, obs. P. Courbe/F. Jault-Seseke, und S. 2323, obs. L. d'Avout/S. Bollée, D. 2011, S. 498, Anm. R. Dammann/D. Carole-Brisson.

<sup>26</sup> R. Dammann/M. Boché-Robinet, D. 2017 (in Vorbereitung).

<sup>27</sup> R. Dammann/M. Boché-Robinet, D. 2017 (in Vorbereitung).



### 3. JEWEILIGER ANWENDUNGSBEREICH DER EUINSVO UND DES VORSCHLAGS

Die EuInsVO zielt nicht auf Harmonisierung des materiellen nationalen Insolvenzrechts, im Gegensatz zum Vorschlag. Folglich unterscheidet sich auf den ersten Blick der unmittelbar geltende jeweilige Anwendungsbereich der EuInsVO und des Vorschlags grundsätzlich. Der Vorschlag enthält keinerlei Regelung für Kompetenzkonflikte. Er zielt darauf ab, die *lex fori concursus* der verschiedenen Mitgliedstaaten, sobald die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde, zu harmonisieren.

Während in Erwägungsgrund 18 des Vorschlags festgeschrieben ist, dass „*informal*“ (d. h. vertrauliche) präventive Restrukturierungsverfahren in ihren Anwendungsbereich fallen „*solange keine Rechte Dritter berührt sind*“, sind in der EuInsVO vertrauliche Insolvenzverfahren ausdrücklich ausgeschlossen.<sup>28</sup> Folglich bleiben die im französischen Recht vorgesehenen Vergleichsverfahren aus dem Anwendungsbereich der EuInsVO ausgeschlossen, solche Verfahren aber fallen in den Anwendungsbereich des Vorschlags. Der Vergleichsplan ist ein weiteres Beispiel einer solchen Unstimmigkeit. Er unterliegt dem Anwendungsbereich des Vorschlags, fällt aber nicht in den Anwendungsbereich der EuInsVO. Daher bleibt, wie am Beispiel des Vergleichsplans gezeigt, das Forum Shopping weiterhin eine verbreitete Praxis. Die für englische Gerichte geltenden gerichtlichen Anforderungen sind wesentlich geringer als die Voraussetzungen für Insolvenzverfahren nach der EuInsVO. Vergleichspläne sind nicht an Gesellschaften geknüpft, die entweder den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen (COMI) oder eine Niederlassung in England und Wales haben. Im Falle der Vergleichsvereinbarungen ist die Voraussetzung für die Gerichtsbarkeit, dass die ausländische Gesellschaft hinreichende Verbindungen zu England und Wales hat. Die Kehrseite der Medaille ist, dass für Vergleichspläne nicht die automatische Anerkennung nach der EuInsVO gilt. Schemes wurden, wie oben erläutert, für Gesellschaften in unterschiedlichen europäischen Rechtsordnungen erfolgreich angewendet. Nach dem Brexit wird die Anerkennung von Vergleichsplänen wahrscheinlich durch das internationale Privatrecht der unterschiedlichen Mitgliedstaaten geregelt.<sup>29</sup>

Die meisten präventiven Restrukturierungsverfahren nach dem Vorschlag jedoch sollten in den Anwendungsbereich der EuInsVO fallen und sind daher in deren Anhang A aufgeführt. Der Begründung dafür findet sich in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der EuInsVO über Reorganisationsverfahren, in denen eine „*vorübergehende Aussetzung von Einzelvollstreckungsverfahren von einem Gericht oder kraft Gesetzes gewährt wird, um Verhandlungen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu ermöglichen ?...?*“. Das ist eindeutig bei französischen SFA/SA-Verfahren und im spanischen Moratorium der Fall. Das deutsche *Schutzschirmverfahren* fällt auch in die EuInsVO, da es zu den vorläufigen Verfahren nach dem deutschen Recht zählt.

---

<sup>28</sup> Während 13 der EuInsVO.

<sup>29</sup> Siehe für Deutschland, S. Sax/A. Swierczok, Die Anerkennung des englischen Scheme of Arrangement in Deutschland post Brexit, ZIP 2017, 601-607; S. Sax/A. Swierczok, The Recognition of an English Scheme of Arrangement in Germany Post Brexit: The Same but Different? ICR 2016.

## 4. UMSETZUNG DES VORSCHLAGS

### 4.1. Französisches Recht

#### 4.1.1. Einleitung

Wie oben erläutert, fällt die Kombination von Vergleichsverfahren mit Beendigungsoption von SFA/SA-Verfahren in den Anwendungsbereich des Vorschlags.

Die notwendigen Änderungen am französischen Recht scheinen begrenzt zu sein und betreffen (i) die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters nach Artikel 5 Absatz 2 des Vorschlags; (ii) die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 6 des Vorschlags; (iii) die Einführung von Gläubigerklassen in französische SFA/SA-Verfahren (und höchstwahrscheinlich ordentlichen Verfahren zur Konkursabwendung aus Kohärenzgründen); (iv) die Bestätigung von Restrukturierungsplänen, einschließlich des Cram-downs und des klassenübergreifenden Cram-downs nach Artikel 10 ff. des Vorschlags; (v) den Schutz für Zwischenfinanzierung nach Artikel 16 des Vorschlags; sowie (vi) Rechtsbehelfe.<sup>30</sup>

#### 4.1.2. Bestellung eines Restrukturierungsverwalters

Nach Artikel 5 des Vorschlags ist die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters nicht in jedem Fall zwingend. In Mitgliedstaaten kann eine solche Bestellung vorgeschrieben werden, wenn dem Schuldner eine allgemeine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen gewährt wird oder wenn der Restrukturierungsplan von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Wege eines klassenübergreifenden Cram-downs nach Artikel 11 bestätigt werden muss.

Im französischen System ist die Bestellung eines Schlichters eine zentrale Einrichtung in Vergleichsverfahren. Das Gleiche gilt für den Verwalter in SFA/SA-Verfahren. Wie unten erläutert, würden wir empfehlen, den Mitgliedstaaten größere Handlungsspielräume zu eröffnen.

#### 4.1.3. Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen

Der Vorschlag sieht die Möglichkeit vor, eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen zu gewähren; deren Dauer ist auf vier Monate begrenzt. Eine Verlängerung oder eine neue Aussetzung können unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden, die Höchstdauer beträgt dabei zwölf Monate. Das französische System ist einfacher konstruiert und entspricht grundsätzlich dem Vorschlag. Während eines Vergleichsverfahrens, das höchstens fünf Monate lang dauern darf, kann der Schuldner eine tilgungsfreie Zeit nach Artikel 1343-5 des französischen Zivilrechts für eine Höchstdauer von zwei Jahren beantragen. Das ist keine spezifische Regelung des französischen Insolvenzrechts. Artikel 611-7 des französischen Handelsgesetzbuchs schreiben lediglich eine besondere Gerichtsbarkeit vor, und zwar das Gericht, vor dem das Vergleichsverfahren eröffnet wurde. Eine tilgungsfreie Zeit ist eine angemessene von dem Gericht gewährte Maßnahme, bei der die Interessen des Schuldners *und* des Gläubigers berücksichtigt werden. Es könnte erforderlich sein, eine besondere Regelung einzuführen, nach der ein Gläubiger beim Richter beantragen kann, die tilgungsfreie Zeit von fünf Monaten während des Vergleichsverfahrens erneut zu prüfen.

Eine allgemeine Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen wird im Falle einer Umwandlung des Vergleichsverfahrens in SFA/SA-Verfahren gewährt. Zum Zeitpunkt der Eröffnung solcher

---

<sup>30</sup> Siehe R. Dammann/M. Boché-Robinet, D. 2017 (in Vorbereitung).

Verfahren muss der Schuldner nachweisen, dass eine Annahme der Restrukturierungsvereinbarung durch eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit der Forderungen der betroffenen Gläubiger wahrscheinlich ist. Somit sind die Voraussetzungen einer Verlängerung oder neue Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 5 des Vorschlags erfüllt.

#### 4.1.4. Gläubigerklassen

Die Einführung von Gläubigerklassen macht wesentliche Änderungen am französischen Gesetz zum Erhalt von Unternehmen erforderlich. Das gegenwärtige System der Gläubigerausschüsse ist mit dem Vorschlag nicht vereinbar und wird seit längerem kritisiert. Die Umsetzung der Richtlinie ist eine Möglichkeit für die französische Regierung, das französische Recht an bewährte internationale Praxis anzupassen.

#### 4.1.5. Bestätigung der Restrukturierungspläne

Den Cram-down gibt es im französischen Recht, das eine Zweidrittelmehrheit des gesamten Forderungsvolumens in jedem Gläubigerausschuss vorschreibt, nicht. Wie unten ausführlicher erörtert, haben manche Kommentatoren die Bedeutung der Bezugnahme auf den zugrundeliegenden Liquidationswert des „best interest test“ infrage gestellt.

Das französische Recht sollte das Konzept eines klassenübergreifenden Cram-down zusammen mit der Regel der absoluten Priorität einführen.

Die Möglichkeit, im Rahmen von SFA/SA-Verfahren gegen Anteilseigner ein Cram-down anzuwenden, könnte diskutiert werden, der Vorschlag aber sieht einen ausgewogenen Ansatz vor, wie unten erörtert wird.

Abgesehen davon werden diese neuen Regelungen mehr Orientierungshilfe in den Verhandlungen über eine einvernehmliche Restrukturierung bieten als eine konkrete Anwendung durch SFA/SA-Verfahren, die wohl eher Ausnahmen darstellen dürften.

#### 4.1.6. Schutz für Zwischenfinanzierungen

Französische Vergleichsverfahren sehen Safe-Harbour-Bestimmungen im Zusammenhang mit neuer Finanzierung vor, da der Schutz gegen Umgehungsaktionen im Falle der Eröffnung nachfolgender Insolvenzverfahren sowie die Vorrangstellung neuer Finanzierung von der Unterzeichnung der Restrukturierungsvereinbarung abhängen, die einer gerichtlichen Genehmigung bedarf. Die Zwischenfinanzierung nach Artikel 16 des Vorschlags ist somit nicht gesetzlich geschützt. Das gleiche Problem ist im Hinblick auf Finanzierungen festzustellen, die einem Schuldner nach Eröffnung von SFA/SA-Verfahren gewährt werden, wenn diese Verfahren nicht durch einen gerichtlich genehmigten Restrukturierungsplan erfolgreich abgeschlossen werden. Ungeachtet dessen scheinen in der Praxis die diesbezüglichen Risiken eher gering zu sein, da solche Finanzierungen auf transparente Weise einem Schuldner gewährt würden, der nicht zahlungsunfähig sein sollte. Der Konkursverwalter in nachfolgenden Insolvenzverfahren müsste nachweisen, dass der Schuldner tatsächlich zum Zeitpunkt der Zwischenfinanzierung zahlungsunfähig war, was eine schwierige Aufgabe sein dürfte.

#### 4.1.7. Rechtsbehelfe

Artikel 15 Absatz 4 des Vorschlags sieht die Möglichkeit vor, (a) den Restrukturierungsplan aufzuheben oder (b) den Plan zu bestätigen und den ablehnenden Gläubigern einen finanziellen Ausgleich zu gewähren, der vom Schuldner oder von den Gläubigern, die für den Plan gestimmt haben, zu zahlen ist.

In dieser Hinsicht regelt das französische Recht lediglich die Aufhebung von Plänen durch eine ablehnende Gläubigerminderheit als den finanziellen Ausgleich. Der französische Gesetzgeber sollte den Vorschlag umsetzen.

## 4.2. Deutsches Recht

### 4.2.1. Einleitung

Die Veröffentlichung des Vorschlags hat in der deutschen Lehrmeinung zahlreiche Diskussionen ausgelöst.<sup>31</sup> The German Protective Shield Procedure ("*Schutzschirmverfahren*") does not constitute an autonomous preventive restructuring procedure in the sense of the Proposal. Er wird als einleitender erster Schritt für einen Schuldner aufgefasst, Insolvenzplanungsverfahren („*Planverfahren*“) im Rahmen von Selbstverwaltungsverfahren („*Eigenverwaltung*“) vorzubereiten, die Bestandteil des einheitlichen deutschen Insolvenzverfahrens sind. Die Umsetzung des Vorschlags zöge somit die Schaffung eines neuen präventiven Restrukturierungsverfahrens nach sich, das selbstverständlich einige Bestimmungen des deutschen *Planverfahrens* einschließen würde.

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass bereits im Jahr 2010 die Einführung eines eigenständigen präventiven Restrukturierungsverfahrens diskutiert wurde. Die Diskussion betraf die Frage, ob es notwendig ist, ein Verfahren nach dem Vorbild des englischen Vergleichsplans oder des französischen Modells der Vergleichsverfahren /Sanierungsverfahren einzuführen.<sup>32</sup> Der deutsche Gesetzgeber aber entschied sich für das *ESUG*, um die Wirksamkeit der Instrumente des *Planverfahrens* und der *Eigenverwaltung* zu erhöhen. Diese legislative Wahl muss neu bewertet werden. Welche Einwände gibt es?

### 4.2.2. Einwände

Einige Kommentatoren äußerten Bedenken, die Einführung eines neuen präventiven Restrukturierungsverfahrens könnte einen „unfairen Wettbewerb“ und einen Wandel im Paradigma des einheitlichen Insolvenzverfahrens, das sich in der Vergangenheit als sehr effizient erwiesen habe, nach sich ziehen.<sup>33</sup> On the contrary, some commentators believe that the introduction of such a new restructuring procedure would enrich the toolbox available to resolve financial difficulties at an early stage, so avoiding the opening of insolvency proceedings.<sup>34</sup>

---

<sup>31</sup> NZI Sonderbeilage 1/2017, Taugliche Sanierungsvorgaben aus Brüssel? Mit Beiträgen von Riggert, Flöther, Paulus, Cranshaw, Fritz, Seagon, Mankowski, Haghani, Pluta, Specovius, v. Wilcken, Spahlinger, Hoegen, Naumann, Piekenbrock, Zipperer, Schluck-Amend, Göpfert, Brune, Westpfahl u. Kahlert; Sax/Ponseck/Swierczok, Ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren für europäische Unternehmen, BB 2017, 323-329; Madaus, S. 28; Thole, ZIP 2017, 101-112; Klupsch/Schulz, EuZW 2017, 85; Mock, NZI 2016, 977; Berger, ZInsO 50/2016, 2413; Albrecht, ZInsO 50/2016, 2415; Rauscher/Leichtle/Mucha/Schäffer/Wagner, ZInsO 50/2016, 2420; Jacobi, ZInsO 1/2/2017; Blankenburg, ZInsO 6/2017, 241; Eidenmüller, Contracting for a European Insolvency Regime Law Working Paper N° 341/2017; Frind/Pollmächer, ZInsO 2016, 1290; Goetker/Schlulz, ZIP 2016, 2095; Vallender, Beilage zu ZIP 22/2016; M. Balz, Insolvency Proceedings and Preventive Frameworks, Workshop IWF Wien, 2017; R. Dammann, Umsetzung des Richtlinienvorschlags vom 22.11.2016: Vorschläge zur Einführung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens, FS Wimmer (in Vorbereitung).

<sup>32</sup> BJM-colloquium in Berlin in 2010, Paulus, NZI Beilage 1/2017, 5 (6) unter Hinweis auf Paulus, WM 2010, 1337. Siehe auch R. Dammann, WM 2010, 1342 und R. Dammann, Die Erfolgsrezepte französischer vorinsolvenzlicher Sanierungsverfahren, NZI 9/2009, 502.

<sup>33</sup> Paulus, Ziele und EU-rechtliche Rahmenbedingungen, NZI Beilage 1/2017, 5-7.

<sup>34</sup> R. Dammann, FS Wimmer (in Vorbereitung). Zur Diskussion siehe Madaus, S. 28.

#### 4.2.3. Lösungsansatz

Angesichts dieser Bedenken tritt der *Gravenbrucher Kreis*, Deutschlands führender Verband der Insolvenzverwalter, dafür ein, präventive Restrukturierungsverfahren auf Finanzgläubiger zu beschränken.<sup>35</sup> Dieser Ansatz entspricht der Anwendung des Vergleichsplans nach englischem Recht. In gleicher Weise sind die meisten Vergleichsverfahren finanzbasiert. Dabei war es in einigen Fällen erforderlich, Lieferantengläubiger in die Diskussionen einzubeziehen. Die Option, den Anwendungsbereich solcher präventiver Verfahren auf Finanzgläubiger zu beschränken, scheint daher unnötig restriktiv. Ein vergleichender Ansatz bestätigt diese Analyse. Die im Rahmen dieser Studie betrachteten Gesetze der Mitgliedstaaten lassen nicht darauf schließen, dass der Anwendungsbereich präventiver Restrukturierungsinstrumente auf Finanzgläubiger beschränkt werden sollte. In einigen Mitgliedstaaten jedoch wurden spezielle Verfahren geschaffen, um die Effizienz der verfügbaren Instrumente zu steigern. Ein „Universalkonzept“ ist keine gute Option. Was gebraucht wird und was eingesetzt werden sollte, wird schließlich auf dem Restrukturierungsmarkt entschieden. Ein effizientes Verfahren wird ineffiziente Verfahren verdrängen.

Der zweite Einwand betrifft das auslösende Ereignis der „Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz“, das wohl breiter gefasst ist als das Konzept der drohenden Insolvenz nach deutschem Recht.<sup>36</sup> Es stellt sich indessen die Frage, ob ein derart weit gefasstes Konzept eine missbräuchliche Anwendung begünstigen würde, da ein Schuldner leicht eine allgemeine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen für mindestens vier Monate erlangen könnte, um seinen Gläubigern zu entkommen oder sie abzuwehren. Wie Stephan Madaus jedoch gezeigt hat, ist das auslösende Ereignis nicht das Problem.<sup>37</sup>

In der Realität ist das auslösende Ereignis, wie der französische Vergleich und der englische Vergleichsplan zeigen, sehr weit auszulegen; allgemein steigert es je früher desto mehr die Chancen auf Erfolg der Umschuldung. Das eigentliche Problem stellen die Rechtsfolgen der Verfahrenseröffnung dar. Weder der Vergleichsplan noch das Vergleichsverfahren bewirken eine automatische Aussetzung. Es gibt mit anderen Worten keine unwillkürliche Verletzung vertraglicher Rechte. *Verträge sind einzuhalten* bleibt der übergeordnete Grundsatz, und der vertragliche Ansatz beherrscht das Geschehen. Nach englischem Recht gibt es überhaupt keine Eingriffe in der ersten Phase der Verfahren. Erst in der Cram-down-Phase, wenn einer ablehnenden Gläubigerminderheit der Restrukturierungsplan auferlegt wird, findet ein Eingriff in die vertraglichen Rechte statt, der durch die Fairness Opinion des Gerichts, das den Vergleichsplan genehmigt, ausgeglichen wird.

Nach französischem Recht stehen dem Schuldner zwei Instrumente zur Verfügung, um auf eine ablehnende Gläubigerminderheit zu reagieren, die nicht verhandeln möchte, sondern versucht, aus dem Hold-up-Problem Nutzen zu ziehen. Der Schuldner kann eine tilgungsfreie Zeit bis zu zwei Jahren beantragen, und dem Gläubiger ist von Rechts wegen die Möglichkeit verwehrt, in dieser Zeit einen Antrag auf ein unfreiwilliges Insolvenzverfahren zu stellen. In der zweiten Phase des Verfahrens wird entweder eine einvernehmliche Lösung erzielt oder der Schuldner kann aufgrund einer überzeugenden Unterstützung die Eröffnung von SFA/SA-Verfahren rechtfertigen, um gegen eine ablehnende Gläubigerminderheit ein Cram-down

---

<sup>35</sup> Gravenburger Kreis, Vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren in Deutschland, 14. Jan. 2017. V. Flöther, NZI Beilage 1/2017, 4, 5; Thole, ZIP 2017, 101 (107); Vallender, Beilage zu ZIP 22/2016, 82, 85.

<sup>36</sup> Vgl. Paulus, NZI Beilage 1/2017, 5 (6); Jacobi, ZInsO 1/2/2017, 1 (5). Sax/Ponseck/Swierczok, BB 2017, 323 (325). Das Gleiche gilt für das schwedische Recht.

<sup>37</sup> K. Madaus, S. 11.

anzuwenden.<sup>38</sup> In der Praxis ist die Anzahl der SFA/SA-Verfahren eher gering. Die abschreckende Wirkung wird bei den Verhandlungen berücksichtigt, um das Erzielen einer einvernehmlichen Lösung zu unterstützen und zu erleichtern.

Das Zwei-Phasen-Modell scheint somit weitestgehend mit den Grundgedanken des deutschen Insolvenzrechts vereinbar zu sein. Kurze (vertrauliche) vorinsolvenzliche Verfahren könnten mit einem vereinfachten *Planverfahren* kombiniert werden, das als Cram-down-Mechanismus unter Einbeziehung der Anteilseigner angewendet wird. Die Einführung von Safe-Harbour-Bestimmungen zur Erleichterung einer neuen und einer Zwischenfinanzierung sollte zudem keine ernsthaften Einwände hervorrufen.

Ein wichtiger Aspekt bleibt schließlich zu erörtern: die Rolle des Restrukturierungsverwalters. Beim Modell des Vergleichsplans nach englischem Recht kommt fachlich spezialisierten Anwälten eine zentrale Rolle zu; es besteht keine Notwendigkeit, einen unabhängigen gerichtlich bestellten Vermittler/Schlichter einzusetzen, um die Verhandlungen zu erleichtern. Der Restrukturierungsplan wird unter den Stakeholdern verhandelt. Die Einbeziehung der Gerichte ist darauf beschränkt, die Angemessenheit der Klassenbildung und des Plans einzuschätzen. Es ist keine zweite Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Vorzüge eines Plans, der von einer doppelt qualifizierten Mehrheit befürwortet wurde; eine solche breite Unterstützung des Plans gilt als Nachweis, dass er das Kriterium des Gläubigerinteresses erfüllt (best interest of the creditors).<sup>39</sup> Es ist nicht erforderlich, den Fortbestand des Unternehmens oder seinen Liquidationswert zu prüfen. Die Vergleichsvereinbarung ist kein Insolvenzverfahren. Im Gegensatz dazu sind SFA/SA (semi-) kollektive Insolvenzverfahren, bei denen davon ausgegangen wird, dass ein Richter die wirtschaftlichen Interessen der ablehnenden Gläubigerminderheit und künftig ebenso die Interessen der dissentierenden Anteilseigner schützt.

Somit wäre die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters möglich, der die Vorbereitungen einer Umwandlung des Verfahrens in SFA/SA-Verfahren in Frankreich und in die vereinfachten *Planverfahren* in Deutschland beaufsichtigen würde.

---

<sup>38</sup> R. Dammann, *a.a.O.*, FS Wimmer (in Vorbereitung).

<sup>39</sup> Siehe M. Balz, *a.a.O.*

## **5. STRATEGISCHE EMPFEHLUNGEN**

### **5.1. Unterscheidung zwischen Insolvenz- und präventiven Restrukturierungsverfahren**

Insolvenzverfahren sind Gesamtverfahren, mit denen das Problem eines Mangels an Vermögen im Vergleich zu einem bestimmten Betrag an Schulden gelöst werden soll. Es handelt sich um ein sogenanntes „Common-Pool-Problem“, das für den herkömmlichen Konkurs typisch ist. Die Eröffnung eines Gesamtverfahrens betrifft alle Gläubiger, da es eine allgemeine Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen auslöst. Es hat auch einen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner und die Bestellung eines Verwalters im Auftrag der Vermögensverwaltung zur Folge. Die Aufgabe des Verwalters ist es, die Vermögenswerte aus der Insolvenzmasse zu veräußern und die aus ihrer Verwertung erzielten Erlöse unter den Gläubigern entsprechend ihrer Stellung zu verteilen.

Präventive Verfahren dagegen zielen in erster Linie auf eine vertraglich gestaltete Umschuldung. Mithilfe solcher Verfahren sollen der Fortbestand des Unternehmens gesichert und der Schuldner, der die Kontrolle über seine Vermögenswerte behält, in die Lage versetzt werden, seiner Geschäftstätigkeit weiterhin nachzugehen und seine Schulden zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuzahlen. In der Regel betreffen diese Verfahren lediglich eine begrenzte Zahl an Finanzgläubigern, d. h. Darlehen von Senior- und Junior-Kreditgebern, Anleihen- oder Wechselinhabern usw.

Die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen ist in dem vorinsolvenzlichen Vergleichsplan nach englischem Recht nicht vorgesehen. Vom Schuldner wird angenommen, dass er seine operativen Schulden bezahlt. Der Scheme of Arrangement baut auf dem Eigeninteresse des Gläubigers auf, Verhandlungen aufzunehmen und über die Annahme eines Plans zu entscheiden. Die Gläubigerrechte sind nur am Ende der Verhandlungen betroffen, wenn gegen eine Gläubigerminderheit ein Cram-down angewendet wird.

Im französischen Zwei-Phasen-Modell liegt der Schwerpunkt ebenfalls nicht auf einer sofortigen Unterbrechung von Vollstreckungsmaßnahmen. Vergleichsverfahren sind vertraulich und einvernehmlich. Die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen gab es im französischen Recht, es wurde aber von diesem Instrument in der Praxis niemals Gebrauch gemacht. Es wurde als kontraproduktiv betrachtet und 2005 schließlich abgeschafft. Die Hauptfinanzgläubiger müssen sicherstellen, dass der Schuldner seine operationellen Kosten und Ausgaben weiterhin bezahlt (Forderungen der Lieferantengläubiger, Beschäftigten usw. befriedigt). Anderenfalls droht ein Wertverlust des Unternehmens. Unternehmen sind zerbrechlich.

Die Umwandlung eines Vergleichsverfahrens in SFA/SA-Verfahren löst eine sofortige Unterbrechung der Vollstreckungsmaßnahmen aus; die Eröffnung solcher Verfahren aber wird in der Geschäftswelt als ein Instrument aufgefasst, das eine zügige Umsetzung des Restrukturierungsplans ermöglicht. Tatsächlich kann der Schuldner allen Stakeholdern die Bedingungen des von einer qualifizierten Gläubigermehrheit angenommenen Restrukturierungsvorschlags mitteilen. Die Eröffnung eines SFA/SA-Verfahrens ermöglicht es dem Schuldner, gegen eine Gläubigerminderheit ein Cram-down anzuwenden. Es bietet Rechtssicherheit für das Ergebnis des Verfahrens, statt die Büchse der Pandora zu öffnen.

Somit müssen präventive Restrukturierungsrahmen (i) den Fortbestand des Unternehmens sichern, (ii) neuer Finanzierung förderlich sein, (iii) abschreckende Instrumente vorsehen, um einer Störung der Verhandlungen durch einzelne ablehnende Gläubiger vorzubeugen, und schließlich (iv) einen effizienten Cram-down-Mechanismus gegen Gläubigerminderheiten und andere Aktionäre mit Aus-dem-Geld-Option bereithalten.

## **5.2. Anwendungsbereich des Vorschlags**

In dem Vorschlag wird nicht zwischen präventiven Restrukturierungsrahmen und Insolvenzverfahren unterschieden. Es ist jedoch nicht eindeutig dargelegt, dass der Vorschlag nur darauf abzielt, präventive Restrukturierungsverfahren zu harmonisieren. Dieser Aspekt bedarf einer Klärung. Jeder Mitgliedstaat sollte einen Rahmen für präventive Restrukturierungsverfahren verfügbar machen; der Vorschlag sollte nicht anwendbar sein und in ordentliche nationale Insolvenzverfahren eingreifen, die in der Regel auf Antrag des Schuldners im Falle drohender Insolvenz eröffnet werden können (wie Sanierungsverfahren in Frankreich und andere ordentliche Insolvenzverfahren in Deutschland, Spanien, Italien, Finnland usw.).

## **5.3. Bestellung eines Restrukturierungsverwalters**

In dem Vorschlag wird der Standpunkt vertreten, dass die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters nur möglich ist, wenn dem Schuldner eine allgemeine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen gewährt wird oder wenn der Restrukturierungsplan von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Wege eines klassenübergreifenden Cram-downs bestätigt werden muss.

Dieser Ansatz scheint zu restriktiv zu sein. Den Mitgliedstaaten sollten Spielräume gewährt werden und die Bestellung eines solchen Verwalters auch dem Zweck dienen können, den Schuldner in den Verhandlungen mit seinen Gläubigern zu unterstützen. Das französische Vergleichs-Modell ist sehr erfolgreich; es beruht auf der Bestellung eines Schlichters zu Beginn des Verfahrens. Es gibt keinen zwingenden Grund, ein solches Modell zu ändern.

## **5.4. Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen der Gläubiger**

Insolvenzverfahren sehen üblicherweise eine allgemeine sofortige Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen vor. Das ist der Fall bei Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code wie auch beim französischen Verfahren zur Konkursabwendung und dem deutschen einheitlichen Insolvenzverfahren. Diese Verfahren können im Falle drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden. Dieses Kriterium muss vom Richter geprüft werden, der das Verfahren eröffnet, da die sofortige Unterbrechung von Vollstreckungsmaßnahmen einen wesentlichen Eingriff in die Rechte der Gläubiger darstellt. US-amerikanische Gerichte haben angemessene Befugnisse, Fälle zurückzuweisen, die leichtfertig oder mit „böser Absicht“ vorgebracht wurden.

Eine allgemeine Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen ist demgegenüber in den meisten präventiven Restrukturierungsverfahren nicht erforderlich und wäre kontraproduktiv: Der Schuldner ist nicht zahlungsunfähig und hat ein Interesse an der Restrukturierung bestimmter Kategorien von Schulden, etwa Finanzschulden, ohne Auswirkungen auf seine Lieferantengläubiger, Beschäftigten usw. Zugleich hat sich ein Verbot der Einzelzwangsvollstreckung als abschreckende Maßnahme als sehr nützlich erwiesen.

Eine Überprüfung der unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten scheint darauf hinzuweisen, dass eine allgemeine oder teilweise Aussetzung auf einen eher kurzen Zeitraum begrenzt sein und sechs Monate nicht überschreiten sollte. Eine komplexe Umschuldung kann jedoch mehr Zeit in Anspruch nehmen. Lösungen für dieses Problem bieten allein der Ansatz des vorinsolvenzlichen Scheme of Arrangement und das französische Zwei-Phasen-Modell, das einen Vergleich mit einem SFS/SA-Verfahren zur Beendigung kombiniert.



## 5.5. Überprüfung des Gläubigerinteresses

Im Falle eines Cram-downs einer Gläubigerminderheit innerhalb einer Klasse von Gläubigern muss der Richter sich davon überzeugt haben, dass die ablehnenden Gläubiger durch den Restrukturierungsplan besser gestellt sind als in Insolvenzverfahren. Dieses Konzept, die Überprüfung des Gläubigerinteresses durch einen sogenannten „best interest test“, hat seinen Ursprung in den Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code. Der Grundgedanke hinter diesem Kriterium ist von dem Ziel geleitet, die Liquidation eines Unternehmens zu verhindern. Es ist daher sinnvoll, dieses Kriterium im ordentlichen Insolvenzverfahren zugrunde zu legen, wenn ein Unternehmen für den Fall, dass kein Rettungsplan angenommen wird, aufgelöst würde. Ein solches Konzept scheint jedoch unnötig in präventiven Restrukturierungsverfahren, wenn der Schuldner seine Geschäftstätigkeit weiterhin ausführt.

Eine Überprüfung auf Fairness wäre hinreichend, um die Interessen der ablehnenden Minderheit der Gläubiger zu schützen. Diese Lösung wurde in dem Vergleichsplan und den SFA/SFA-Verfahren gewählt. Ein solcher Ansatz würde die meisten Restrukturierungsfälle vereinfachen und unnötig kostenintensive Komplikationen vermeiden<sup>40</sup>.

Die Situation ist eine andere im Falle eines klassenübergreifenden Cram-downs, wenn ein Restrukturierungsplan vom Gericht gegen den Willen einer oder mehrerer Gläubigerklassen genehmigt wurde. Für dieses Szenario sieht der Vorschlag mehrere Schutzmechanismen vor. Der Plan muss vom Schuldner vorgeschlagen werden und mit der Regel der absoluten Prioritäten übereinstimmen. Das Gericht muss sich davon überzeugt haben, dass die ablehnenden Gläubiger durch den Restrukturierungsplan besser gestellt sind als im Falle einer Liquidation. Der Wert des Unternehmens ist jedoch auf der Basis des Fortführungswertes, nicht des Liquidationswertes festzustellen. Die Übertragung dieser Regel aus Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code ist zu empfehlen, vorausgesetzt, sie findet ausschließlich innerhalb vereinfachter Insolvenzverfahren Anwendung.

## 5.6. Unternehmensgruppen

Der Vorschlag könnte eine angemessene Sprache enthalten, um die Verhandlungen auf der Ebene von Unternehmensgruppen zu koordinieren und um die Möglichkeit zu schaffen, als Option für die Mitgliedstaaten, die Restrukturierungsvereinbarung zu einem für Bürger bindenden Instrument zu machen.

Das ist ein sehr wichtiger Aspekt in der Praxis, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen. Der Scheme of Arrangement nach englischem Recht hat sich als ein in dieser Hinsicht sehr effizientes Instrument erwiesen. Die Apcoa-Gruppe etwa setzte sich aus fünf Unternehmen zusammen, deren Geschäftstätigkeit fünf unterschiedlichen Jurisdiktionen unterlag. Die Schulden der gesamten Gruppe wurden erfolgreich in acht parallel verlaufenden Verfahren auf der Grundlage von Schemes of Arrangements restrukturiert<sup>41</sup>.

Das Gleiche gilt für die französischen Vergleichsverfahren. In der Praxis unterscheiden sich die Schulden der Unternehmen einer Gruppe nicht oder sind durch Upstream- oder Downstream-Garantien miteinander verbunden. Im Falle einer fremdfinanzierten Übernahme kann es durchaus vorkommen, dass die Schulden sowohl der Holding als auch der operativen Gesellschaften restrukturiert werden müssen. In dieser Hinsicht liefert die Restrukturierung der französischen Saur-Gruppe ein überzeugendes Beispiel; das Verfahren führte zu einer

---

<sup>40</sup> Siehe M. Balz, *a.a.O.*

<sup>41</sup> Re Apcoa Holdings GmbH [2014] EWHC 1867 and 3849.

gleichzeitigen Genehmigung von Restrukturierungsverfahren für die unterschiedlichen Gesellschaften der Gruppe im Rahmen paralleler Vergleichsverfahren.<sup>42</sup>

---

<sup>42</sup> R. Dammann/G. Podeur, Saur: le „ender-led“, modèle de restructuration pour les LBO en difficulté? *Option Finance*, Déc. 2013; R. Dammann/V. Bleicher, The lessons to be learned from the SAU lender-led restructuring, *Global Turn Around*, Okt. 2013; R. Dammann/G. Lebreton, Restructuration SAUR: La conversion de créances en capital dans le cadre d'un *lender led*, *BJE* Nov. 2013, S. 697.

## LITERATURVERZEICHNIS

- M. Balz, *Insolvency Proceedings and Preventive Frameworks*, Workshop IWF Wien, 2017 (im Erscheinen).
- R. Dammann, *Umsetzung des EU-Richtlinienvorschlags vom 22.11.2016: Vorschläge zur Einführung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens*, FS Wimmer (2017), in Vorbereitung.
- R. Dammann/M. Boché-Robinet, *Transposition du projet de directive du 22 novembre 2016 sur l'harmonisation des procédures de restructuration préventive en Europe: une chance à saisir pour la France*, D. 2017 (in Vorbereitung).
- R. Dammann/G. Podeur, *Sauvegarde financière expresse: vers une consécration du „prépack à la française“*, D. 2010, Point de vue S. 2005; Dalloz, C. proc. coll., 15. Aufl. 2017.
- S. Madaus, *Europäische Ideen für einen präventiven Restrukturierungsrahmen und Handlungsspielräume für das deutsche Recht*, Vortrag auf dem Heidelberger Symposium, März 2017.
- S. Madaus, *Restrukturierungsverfahren mit Insolvenzprinzipien und Insolvenzverfahren mit Restrukturierungsziel? Eine Betrachtung der Grundannahmen des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts*, FS wimmer (2017), (in Vorbereitung).
- S. Sax/A. M.Swierczok, *The Recognition of an English Scheme of Arrangement in Germany Post Brexit: The Same But Different?*, *International Corporate Rescue* Vol. 14 (2016) – Issue 1.

---

Mit dieser auf Antrag des Rechtsausschusses (JURI) von der Fachabteilung für Bürgerrechte und institutionelle Angelegenheiten des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebenen Studie wird ein Vergleich der präventiven Verfahren der vorinsolvenzlichen Restrukturierung in verschiedenen Mitgliedstaaten vorgelegt. Ferner werden der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags für den Entwurf der Richtlinie vom 22. November 2016, die Umsetzung dieses Vorschlags und Maßnahmenempfehlungen in diesem Zusammenhang dargestellt.

---

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung des Verfassers wieder und entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments.



Paper ISBN 978-92-846-1500-1 | doi: 10.2861/688326 | QA-02-17-702-DE-C

PDF ISBN 978-92-846-1499-8 | doi: 10.2861/369409 | QA-02-17-702-DE-N